

KSW

RECHTSANWÄLTE OG

Grundlagen des Urheberrechts, insbesondere des Film- und Musikurheberrechts

Wirtschaftskammer Steiermark
13. Juni 2014

Prof Dr Thomas WALLENTIN
Rechtsanwalt
Mediator

Sämtliche Angaben dieser ausschließlich für Vortragszwecke erstellten Präsentation wurden bei der Erstellung sorgfältig geprüft. Es kann jedoch keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben übernommen werden. Webadressen dienen lediglich als Wegweiser zu Websites. Die Haftung für Inhalte dieser Websites wird gleichfalls ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- Immaterialgüterrecht
- Urheberrecht allgemein
- Persönlichkeitsrechte
- Verwertungsgesellschaften(recht)
- Filmurheberrecht
- Musikurheberrecht
- Europäischer Ein-/Ausblick

IMMATERIALGÜTERRECHT

Immateriale Güterrecht

Systematik und Funktion

Der Begriff "**Gewerblicher Rechtsschutz**" ist einerseits enger (ohne Urheberrecht) und andererseits weiter (zuzüglich Wettbewerbsrecht und Kennzeichenrecht).

- Das **Urheberrecht** entsteht automatisch (formfrei; ohne Registrierungserfordernis) „zugunsten“ des Schöpfers=Urhebers mit der Erstellung des Werkes/Erbringung der Leistung und schützt vor unberechtigter Verwertung oder Veränderung.
- Das **Markenrecht** entsteht mit Eintragung der Marke in das Markenregister und schützt Wort- und Bildmarken vor unbefugter „markenmäßiger“ Verwendung.
- **Patent- und Gebrauchsmusterrecht** sind technische Schutzrechte.
- Der **Halbleiterschutz** betrifft dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Topographien).
- Das (Geschmacks-) **Musterrecht** schützt das Aussehen von Erzeugnissen (Design).

Urheberrecht

- rechtliche und wirtschaftliche Basis für creative industries
- **ABER:** (kritische) Diskussion über das Urheberrecht ist in der Mitte der Gesellschaft angekommen
- Spannungsfeld Konsumenten-, Datenschutz
- Gesellschaftlicher Grundkonsens („Wählermehrheit“) über Legitimation des „geistigen Eigentumes“ kommt abhanden; konkrete Auswirkungen pro futuro (noch) unbekannt;
- Urheberrecht unterliegt – wie jedes Rechtsgebiet – einem laufenden gesellschaftlich/technologisch bedingten Wandel
- **daher:** massiver Branchenstrukturwandel im Gang

Urheberrecht

- einer der Gründe – Vielzahl neuer „Player“ am „Urheberrechtsmarkt“, die nicht Teil der creative industries sind (Telco's; Internet Provider; Portalbetreiber; etc.)
- Fehlendes Verständnis für Notwendigkeit immateriellen Rechtsschutzes
- Urheberrecht wird nicht positiv, als Basis und Chance für unternehmerisches Handeln, empfunden, sondern als (kostenverursachendes) Hindernis
- Trittbrettfahrermentalität
- Plug and pay but play and do not pay (= für Infrastruktur wird bezahlt, für Content nicht)
- Vielzahl „kindlicher/jugendlicher“ Nutzer („digital kids“) (mangelndes (Un)Rechtsbewusstsein; nur bedingt rechtlich verantwortlich („Eltern haften für ihre Kinder“))

Aktuelles Urheberrecht in der Krise ?

- 0 oder 1 (Digitalisierung ermöglicht/erzwingt technisch vereinheitlichte Datenströme als Ergebnis jeglichen kreativen Schaffens)
- technisch (er)möglich(t)e zeitunabhängige Ubiquität und Verfüg(=Abruf)barkeit kreativer Schaffensergebnisse prägt Nutzererwartungshaltung
- Copyright vs Copyleft
- Copyright vs Urheberrecht (keine bloße Übersetzung von Worten, vielmehr fundamentale (gesetzlich zwingende) Systemunterschiede)
- Beschränkungen wegen: Sozialgebundenheit des Urheberrechts (Kontinental-europa) – fair use (anglo-amerikanischer Raum) – public interest (China)
- Territorialität vs Globalisierung
- analoge Welt vs digitale Welt
- nichts gilt mehr (angeblich!)
- Internet wird vielfach als rechtsfreier Raum empfunden/gefordert

Urheberrecht der Zukunft

Plattformübergreifende Film- und TV-Verwertung

- **Welche Herausforderungen stellen sich beim crossmedialen Vertrieb?**
 - „crossmedial“ bedeutet heutzutage regelmäßig zwingend Ländergrenzen überschreitende Nutzungen („crossborder“)
 - meist sogar weltweiten Zugang/weltweite Nutzung (= weltweiten Konsum)



„crossmedialer“ Konflikt

- Verschärfung durch Konvergenz der Medien
- einheitlicher globaler Nutzungsvorgang vs historisch begründetes Territorialitätsprinzip im Urheberrecht
- Verschärfung durch Systemunterschiede *Kontinentaleuropa* („droit d’auteur“) ≠ *USA* (teils auch schon *GB*) („copyright“); *China* noch unklar (UrhG 1990; zwei Novellen 2001 und 2010)

Urheberrecht der Zukunft

Plattformübergreifende Film- und TV-Verwertung

Europäische Union

- innerhalb der Europäischen Union wird der Konflikt zwischen Territorialitätsprinzip und Binnenmarktkonzept tendenziell zugunsten des Binnenmarktes gelöst



politischer Wunsch nach

- (Einem) Europäischem Urheberrecht (ähnlich Gemeinschaftsmarke)
- zumindest „paneuropäischer“ Lizenz oder „one stop shop“ für online Nutzungen

Urheberrecht der Zukunft

Plattformübergreifende Film- und TV-Verwertung

- ***Welche Verwertungsmodelle bedürfen einer Erweiterung?***
 - Der klassischen Distributionsweg von Produzent zu (traditionellem) TV-Kanal, aber auch offline ist heute nur mehr einer von vielen.
 - Content wird heute auf unzähligen Distributionskanälen und technischen Plattformen zur Verfügung gestellt, von Mobile Devices über Smart TVs, von Netflix bis Youtube.
 - Körperliche Kopie vs unkörperliche Kopie; ähnlich print on demand vs e-book
 - zunehmende Entkoppelung von Inhalten und (sog) Sendern. Über transmediale Projekte werden aber auch neue Formen des Erzählens gefunden („digital storytelling“) → Chancen für neue Kreativität
 - Konvergenz der Medien → Vernetzung verschiedenster Applikationen

Urheberrecht der Zukunft

Plattformübergreifende Film- und TV-Verwertung

- **bei Online-Plattformen?**
 - Grundsätzlich ist bei der Verwertung von Content über Online-Plattformen mit jeder einzelner Online-Plattform eine eigene Vereinbarung zu treffen.
 - Online-Plattformen bieten meist vorgefertigte Verträge an. YouTube bietet beispielsweise verschiedene „Partnerprogramme“ an, über die z.B. durch Werbung Inhalte „monetarisiert“ werden können (zB über Videoanzeigen, die vor Beginn eines Videos bzw. zu einem anderen Punkt während der Videolaufzeit geschaltet werden).
 - Aktuell: Youtube forderte unabhängige (Musik)Labels auf, eine neue Lizenzvereinbarung mit ungünstigeren Bedingungen zu akzeptieren. Hintergrund: Youtube plant neuen Streaming-Dienst, bei dem Nutzer gegen Bezahlung von Werbung „verschont“ bleiben.

Urheberrecht der Zukunft

Plattformübergreifende Film- und TV-Verwertung

- ***Schutz gegen Übernahme serieller Online-Formate ?***
 - Format = Gesamtheit aller charakteristischen Merkmale, die geeignet sind, Serien trotz ihres jeweils verschiedenen Inhalts als Grundstruktur zu prägen und damit zugleich dem Publikum zu ermöglichen, sie ohne Weiteres als Teil einer Sendereihe zu erkennen (zB Titel, Logo, Grundgedanke, Dauer, Ablauf, Erkennungsmelodien, typische Sätze oder Signalfarben).
 - Ein Serienformat wird nur dann Schutz genießen, wenn es über abstrakte Konzepte und Ideen hinausgeht.
 - Sind solche Formate als konkretisiertes Ablaufkonzept ausgearbeitet oder inhaltlich strukturiert, kann ein urheberrechtlicher Schutz gegeben sein.
 - Ist dies nicht der Fall kommt allenfalls ein wettbewerbsrechtlicher Schutz (gegen eine glatte Übernahme) in Frage.

Urheberrecht der Zukunft

Plattformübergreifende Film- und TV-Verwertung

- **Was müssen Produzenten bei Crowdsourcing-Projekten beachten? Was ist bei interaktiven Formaten zu beachten?**
 - **Crowdsourcing:** Einzelne Aufgaben werden an eine Vielzahl von Nutzern oder Interessenten ausgelagert und häufig in Form eines Wettbewerbes ausgeführt. Die Aufgabenbereiche sind breit gefächert – sie reichen beispielsweise vom Verfassen von Artikeln (zB Wikipedia) über das Mitgestalten neuer Produkte bis hin zu Beteiligungen an Forschungen oder Projekten. Gern wird in Bezug auf Crowdsourcing auch von der "Intelligenz der Masse" gesprochen.
 - **Crowdfunding:** Form der Finanzierung ("funding") durch eine Menge ("crowd"). Die Kapitalgeber sind eine Vielzahl von Personen – in aller Regel bestehend aus Internetnutzern, da zum Crowdfunding meist im Internet aufgerufen wird.
 - Sicherstellung der Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte an den beigesteuerten Teilen z.B. durch Teilnahmebedingungen bei Kreativwettbewerben
 - Achtung: Miturheberschaft
 - Achtung: Anspruch des („beisteuernden“) Urhebers auf angemessenes Entgelt
 - Haftung: Wer haftet, wenn Crowdsourcing-Teilnehmer widerrechtlich urheberrechtlich geschütztes Material Dritter verwendet? > **Haftungsausschluss** vereinbaren (Schützt aber nicht vor objektiver Inanspruchnahme)

Exkurs: Crowdfunding

Ein Überblick

- „Herausragendes“ crowdfunding Projekt: Sockel der Freiheitsstatue (1885)
 - „Spendenaufruf“ von Joseph Pulitzer: Zeitung „New York World“
 - Lockmittel: namentliche Erwähnung der Geldgeber
- Grundsatz: Bündelung von **Risikokapital** vieler Mikroinvestoren
- Donation-based- / Reward-based- / Lending-based- / Equity-based crowdfunding
- Gegenleistungen in Form von Geld, Rechten oder Sachenleistungen
- GEA / Staudinger crowdfunding als hochemotionales Thema



Exkurs: Rechtsfragen des Crowdfunding

Einlagengeschäft im Sinne des BWG (Bankwesengesetz)

- Crowdfunding-Modelle als konzessionspflichtiges Einlagengeschäft
 - Gemäß BWG ist die gewerbsmäßige „Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage“ ein Bankgeschäft; Bankgeschäfte dürfen nur von konzessionierten Kreditinstituten angeboten werden.
 - Das Einlagegeschäft ist durch die Einlage mit unbedingtem Rückzahlungsanspruch gekennzeichnet.
- Die Beteiligungen an einer Gesellschaft, die Verwaltung von Eigenkapital sowie die Vergabe von Darlehen mit Nachrangklausel sind allerdings nicht als Einlagengeschäft zu qualifizieren :
 - der Investor trägt dabei das Risiko des Totalverlustes, das muss vermittelt werden
 - Umgehungen, zB durch Bürgschaften des Unternehmers, ist nicht erlaubt
- Durch die Begebung von Unternehmensanleihen wird die Qualifikation als Einlagengeschäft vermieden

Exkurs: Rechtsfragen des Crowdfunding

Prospektpflicht nach dem KMG

- Prospektpflicht nach dem KMG (Kapitalmarktgesetz)
 - bei Vorliegen eines **öffentliches Angebotes** im Sinne des KMG
- Ausnahmen von der Prospektpflicht: Angebote
 - mit einem Gesamtwert unter der Grenze von EUR 250.000,--; oder
 - die an weniger als 150 Personen gerichtet sind (private placement);
(Achtung: Dokumentation zweckdienlich); oder
 - mit einem Mindestinvestitionsbetrag / einer Mindeststückelung von EUR 100.000,--.

Exkurs: Rechtsfragen des Crowdfunding

Der Fall Staudinger/Praxis/Ausblicke

- Der Fall Staudinger
 - Einlagengeschäft als Bankgeschäft im Instanzenzug (VwGH und VfGH) bestätigt
 - Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes wurde erteilt, ist abgelaufen: Strafe
 - Alternative: Nachrangige Darlehen als Lösungsvorschläge; die Überführung in nachrangige Darlehen braucht – laut Staudinger – Zeit.
- Steuerrechtliche Aspekte des Crowdfunding (ua USt?)
- Crowdfunding als Schenkung?

Exkurs: Rechtsfragen des Crowdfunding

Der Fall Staudinger/Praxis/Ausblicke

- Crowdfundingplattformen
 - Internetplattformen, die Beteiligungen an Crowdfundingprojekten anbieten (zB Starnext, Indiegogo)
 - Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG): ist auf Finanzinstrumente anwendbar und sieht Schranken für die Anlageberatung iZm Finanzinstrumente und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen vor.
 - Die Strukturierung der Beteiligung ist maßgeblich (gelten die Projekte als Finanzinstrument?)
 - Organisations- und Wohlverhaltensregelungen des WAG bleiben indirekt anwendbar.
 - Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFM)
 - Relevant iZm der strukturellen Gestaltung der Plattform.
 - Die einzelnen Crowdfundingmodelle fallen dann nicht unter die AIFM Regeln, wenn die Beträge zur Finanzierung des Unternehmenszwecks und nicht zu Anlagezwecken verwendet werden.
 - Crowdfunding für Projekte Dritte („Crowdfunding-Fonds“)
 - Zahlungsdienstegesetz
 - Anwendbar wenn der Plattformbetreiber Gelder entgegennimmt und weiterleitet
- Gesetzliche Normen auf nationaler und EU-Ebene sind zu erwarten

Urheberrecht

Was ist urheberrechtlich geschützt?

- „Werkbegriff“: „*sinnlich wahrnehmbare eigentümliche geistige Schöpfung*“, dh, die Schöpfung muss sich deutlich vom Alltäglichen abheben (immer am Einzelfall zu prüfen) und von der Außenwelt (sinnlich) wahrgenommen werden können
- Unterscheidung nach „Werkkategorien“ (= taxative Aufzählung im Gesetz/Einordnungsproblematik „neuer“ Schaffensergebnisse):
 - Werk der Literatur (Sprachwerke aller Art, auch wissenschaftliche Ausführungen)
 - Computerprogramm (urspr.- wie Film (!)- Werk der Literatur)
 - Werk der Tonkunst
 - Werk der bildenden Künste (auch Fotos, Gebrauchsgraphiken, Choreographie) (China: auch Werke der Akrobatik)
 - Werk der Filmkunst
 - Datenbankwerk
 - Sammelwerk

Urheberrecht

Am Anfang steht die Schutzlücke

Von der Idee zum geschützten Werk (aufgezeigt an einem Filmprojekt)

- **Filmidee:**
 - ist als solche (noch) nicht schutzfähig („Forsthaus Falkenau“); vertragliche geheimhaltungs-/ Nichtbenutzungsvereinbarung
 - das gilt auch für das Genre („Arztserie“) und das Format („TV-Shows“; uU ist aber die Kombination von Elementen geschützt)
- **Exposé:**
 - erst die konkrete, individuelle Ausformung einer Idee ist schutzfähig
 - enthält ua Skizze des Handlungsablaufs; uU (schon) schutzfähig
- **Treatment:**
 - erweitertes Exposé; idR schon schutzfähig
- **Drehbuch:**
 - regelmäßig schutzfähig
- **Film** (Filmwerk oder Laufbild)

Urheberrecht

Schutzdauer

- Schutzfrist für alle Werkarten: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Im Falle einer Miturheberschaft 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers
- gilt innerhalb der EU grds für Werke, die nach dem 1. 4. 1996 geschaffen wurden (**Achtung:** Archivmaterial; Werke mit Ursprungsland außerhalb der EU)
- Sonderregelung für Filmwerke: 70 Jahre nach dem Tod des Letztlebenden von: Hauptregisseur; Drehbuchautor; Dialogautor; Komponist des für das Filmwerk besonders geschaffenen Musikwerkes
- ebenso für „füreinander bestimmte/verbundene“ Werke der Tonkunst und der Literatur („Songs“)

Urheberrecht

„Leistungsschutzrecht“ nach UrhG

- bestimmte geschützte „Leistungen“ („Verwandte Schutzrechte / Leistungsschutzrechte“)
 - Lichtbilder/Lichtbildhersteller (auch als Datenfile)
 - Tonträger/Tonträgerhersteller (auch als Datenfile)
 - Interpreten
(Vokalisten/Instrumentalisten/Schauspieler/Dirigent/Bühnenregisseur)
 - Rundfunkunternehmer
 - Veranstalter
 - einfache Datenbanken

Urheberrecht

Leistungsschutz/Schutzdauer

- Schutzfrist für Leistungsschutzrecht:
 - 50 Jahre für Filmaufnahmen
 - 70 Jahre für Tonaufnahmen (seit 1.11.2013 für zu diesem Zeitpunkt nach der alten Regel noch geschützte Tonaufnahmen, davor ebenfalls 50 Jahre)
- Jeweils ab Aufnahme/Veröffentlichung der Aufnahme/Sendung; komplizierte Regelungen für zusätzliche (unverzichtbare, verwertungsgesellschaftenpflichtige) Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler für den Zeitraum der sich daraus ergebenden Schutzfristverlängerung; weiters Rückrufmöglichkeit bei Nichtauswertung durch Tonträgerhersteller innerhalb des Verlängerungszeitraumes

Urheberrecht

Was ist urheberrechtlich geschützt?

- „Schutzvoraussetzung ist aber, dass die Leistung **individuell eigenartig** ist: Sie muss sich vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Beim Werkschaffenden müssen **persönliche Züge** – insbesondere durch die visuelle Gestaltung und durch die gedankliche Bearbeitung – zur Geltung kommen (ecolex 1995, 910 = MR 1996, 107 = ÖBl 1996, 56 = WBl 1995, 514 – Pfeildarstellung mwN).
- Nicht geschützt: rein handwerkliche, routinemäßige Leistung, die sich im Rahmen des Alltäglichen und Üblichen bewegt (...); allfälliger Gebrauchszweck ist aber irrelevant.
- Aber: Schutz besteht unabhängig vom Gebrauchszweck (gilt auch für „Gebrauchskunst“)

Urheberrecht

Wer ist Urheber?

- Urheber eines Werkes ist die natürliche Person, die es geschaffen hat (Schöpferprinzip). (vs Copyright; *work made for hire*)
- Der originäre Erwerb von Urheberrechten durch juristische Personen ist ausgeschlossen.
- Haben mehrere natürliche Personen ein Werk geschaffen und bildet das Werk eine untrennbare Einheit, kommt das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zur gesamten Hand zu (einer für alle, alle für einen).

Urheberrecht

Vermögensrechtliche Befugnisse

Bündel an Rechten, bestehend aus vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen:

- Vermögensrechtliche Befugnisse („Verwertungsrechte“):
 - Vervielfältigungsrecht
 - Verbreitungsrecht (aber: Erschöpfung des Verbreitungsrechtes innerhalb der EU / des EWR mit Rückausnahme für Vermieten / Verleih; relevant für DVD-Markt)
 - Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht
 - Senderecht (Sonderfall: Satellitensendung in EU)
 - Vortrags-/Aufführungs-/Vorführungsrecht (einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und öffentlichen Zurverfügungstellungen)
 - Zurverfügungstellungsrecht

Urheberrecht

Freie Werknutzungen (Beispiele)

- Freiheit des Straßenbildes
 - bleibend an einem öffentlichen Ort befindliche Werke der bildenden Kunst
 - nur in „natürlicher“ Umgebung, daher keine Freistellung, auch keine Bearbeitung zulässig
 - Nennungspflicht
 - Beispiele - verhüllter Reichstag in Berlin; Graffiti Malerei auf Berliner Mauer; Hundertwasser-Krawina Haus in Wien
 - Luftaufnahmen fallen nicht darunter – es muss die sogenannte „Straßenperspektive“ eingehalten werden (Achtung: Drohneneinsatz!)
- Aktuelle Tagesberichterstattung
- Vervielfältigung zum eigenen, privaten Gebrauch (auch „Festplattenabgabe“?)
- Zitatrecht (in Österreich: kein Filmzitat; auch in Deutschland sehr eingeschränkt)
- In Österreich: kein unwesentliches Beiwerk



Urheberrecht

Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse

- Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse (sog. Urheberpersönlichkeitsrechte):
 - Schutz der Urheberschaft
 - Schutz der Urheberbezeichnung (Nennungs-/Nicht-Nennungsrecht)
 - Werkschutz (Werkintegrität; dh Schutz vor Entstellung / Verstümmelung des Werkes: trotz Zustimmung des Urhebers zu Änderungen im voraus kann sich dieser weiterhin gegen Entstellungen zur Wehr setzen (zB dramaturgisch störende Werbeunterbrechung, Werbe(um)rahmung)
 - Sonderregelung für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke

Urheberrecht

Copyright Vermerk

- Kein offizielles Register, das zeigt, ob eine Schöpfung urheberrechtlichen Schutz genießt oder das durch Eintragung Schutz „verleiht“ (anders: Markenregister).
- (nur beschränkte) Wirkung einer Dritt-Hinterlegung/Titelschutzregister/SPIO-Titelregister
- Kennzeichnungen für DRM Zwecke, Rechtsverfolgung:
 - International**S**tandard**B**ook**N**umber (ISBN)
 - International**S**tandard**A**udiovisual**N**umber (ISAN)
 - International**S**tandard**R**ecording**C**ode (ISRC)
- Der Copyright-Vermerk (© + Name + Jahreszahl) oder ®™ sagt nichts darüber aus, ob es sich tatsächlich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk (oder eine Marke ieS) handelt und wer welche Rechte daran innehat (berechtigte Anbringung dennoch empfehlenswert)
- P-Vermerk ® – bedeutsam va für Tonträger in den USA
- US Copyright Register bei der Library of Congress, Washington DC
(<http://www.copyright.gov/>)

Urheberrecht

(Un)Übertragbarkeit

- Unter Lebenden ist das Urheberrecht als solches nicht übertragbar. (*Ausnahme*: Verzicht eines Miturhebers zugunsten eines/mehrerer Miturheber/s; uU relevant bei Autorengemeinschaften für den Trennungsfall).
- Der Urheber kann aber an seinem Urheberrecht Dritten die wirtschaftlich bedeutsamen ausschließlichen **Werknutzungsrechte** einräumen, oder Dritten nicht-ausschließliche **(Werk-)Nutzungsbewilligungen** erteilen
- **Achtung**: Deutschland - Werknutzungsrecht ist Überbegriff, daher ausdrückliche Anführung, ob exklusiv oder nicht-exklusiv erforderlich
- Grds kein urheberrechtlich indiziertes formales Schriftformerfordernis (Ausnahmen: Schenkung über künftig zu schaffende Werke notariatsaktpflichtig - kann später durch tatsächliche Übergabe/Mitwirkung geheilt werden;
- anders D: Vorausverfügung für künftige Werke nur schriftlich möglich

Urheberrecht

(Un)Übertragbarkeit

- Gesetzlich zwingende Mithaftung des Veräußerers für angemessenes Entgelt/Schadenersatz
- Übertragung eines Werknutzungsrechtes grundsätzlich zustimmungspflichtig bei Sonderrechtsnachfolge
- Mitübertragung bei Unternehmensübertragung grundsätzlich zustimmungsfrei

Urheberrecht

Vererblichkeit

- Das Urheberrecht (ebenso Leistungsschutzrecht) ist aber vererblich; dazu zählen nicht nur Nutzungs- und Verwertungsrechte, sondern auch die Urheberpersönlichkeitsrechte
- Beispiele: Absolutes Aufführungsverbot von Arthur Schnitzler für „Reigen“; oder Thomas Bernhard für sämtliche Werke, aber nur in Österreich

Urheberrecht

Rechteeinräumung

- zeitlich:
vom Zeitpunkt der Entstehung des Rechtes bis zum vereinbarten Ablauf
(absolute Grenze: Schutzfrist + allfällige Schutzfristverlängerung)
- räumlich:
weltweit oder nach Gebieten (Länder; über Sprachfassung auch de facto nur für
bestimmte Sprachgebiete; Codierung; *geo blocking*)
- inhaltlich:
Im Zweifel räumt der Urheber nicht mehr Rechte ein, als der praktische
Vertragszweck es erfordert (zB das Recht zur Dramatisierung (=Bühnenwerk)
eines Romans umfasst nicht auch das Recht zur Nutzung des Romans zur
Herstellung und/oder Ausstrahlung eines Fernsehfilms)
- exklusiv / nicht-exklusiv:
je nachdem, ob der Urheber noch Anderen Rechte einräumen darf oder nicht

Urheberrecht

Auf dem Weg zur paneuropäische Lizenz?

- Erschöpfung des Verbreitungsrechts innerhalb EU
- Satellitensendung innerhalb der EU
- Musik-online RL
- Premier League E des EuGH
 - Der Europäische Gerichtshof hat Anfang Oktober 2011 im Rechtsstreit zwischen der Pub-Besitzerin Karen Murphy aus Portsmouth und der englischen Premier League zugunsten der Wirtin entschieden.
 - Murphy hatte die Spiele der Premier League nicht mit der teuren BSkyB-Übertragung, sondern mit einer günstigeren griechischen Decoderkarte gezeigt und war daraufhin von der englischen Fußballliga verklagt worden.
 - Der EuGH hatte entschieden, dass das nationale Verbot der Verwendung ausländischer Decoderkarten gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs sowie gegen das Wettbewerbsrecht der EU verstoßen.

Urheberrecht

Bearbeitungen

- „Bearbeitung eines Werks“ kann begrifflich nur sein, was einem „Werk“ nachgebildet ist oder auf diesem aufbaut (nicht bloß Anregung für eigenes Schaffen; Original scheint/tönt noch durch).
- Der Bearbeiter benötigt die Zustimmung des Original-Urhebers zur Verwertung der Bearbeitung (Herstellung der Bearbeitung uU frei); gegenteilige Meinung: stellt schon eine Vervielfältigung dar
- Bearbeitungen eines Werkes sind insbesondere:
 - wesentliche Kürzungen (Drehbuch, Film, final cut durch den Regisseur)
 - Übersetzung/Synchronisation/Adaption für barrierefreie Fassung
 - Verfilmung (Drehbuch)
 - Weiterentwicklungen (Pre- und Sequels, Spin-Offs, vor allem Drehbuch)
 - Hörspiele, Bühnenversion eines Drehbuches
 - Nutzungen für Merchandisingzwecke (bspw. Computerspiele, Klingeltöne für Handys,...).

Urheberrecht

Urheberrechtsverletzung/Rechtsdurchsetzung

Zivilrechtliche Folgen einer Urheberrechtsverletzung

- Unterlassung (verschuldensunabhängig) / Einstweilige Verfügung (scharfe, aber gefährliche Waffe)
- angemessenes Entgelt (verschuldensunabhängig)
- Schadenersatz (einschließlich entgangener Gewinn)
pauschalierte Berechnungsregel (doppeltes angemessenes Entgelt)
- Vernichtung / Herausgabe
- Urteilsveröffentlichung (Talionsprinzip; Printmedien; Fernsehen; Website; Facebook; YouTube)
 - Problem: Identifikation des Täters (nur eingeschränkte „Vorratsdatenspeicherung“)

Urheberrecht

Rechtsdurchsetzung

Problematik des (örtlichen) Gerichtsstandes/Mithaftung von Beteiligten

- Pickney Verfahren

Peter Pickney, Autor, Komponist und Interpret von zwölf in den 70iger Jahren aufgenommenen Songs, der seinen Wohnsitz in Toulouse (Frankreich) hat, befand sich in folgender Situation: Ein in Österreich ansässiges Unternehmen presste seine Lieder auf eine CD und vervielfältigte diese. In weiterer Folge wurden diese CDs von britischen Gesellschaften auf verschiedenen, auch von Pickneys Wohnsitz in Toulouse aus zugänglichen, Websites vertrieben.

- Verfahren Constantin/Wega Film - UPC/kino.to Verpflichtung zur Zugangssperre für Internet Provider (EuGH vom 27. März 2014, C-314/12); betrifft Webseiten, die überwiegend illegale Kopien von urheberrechtlich geschütztem Material verbreiten.

Urheberrecht

Urheberrechtsverletzung/Rechtsdurchsetzung

Strafrechtliche Folgen einer Urheberrechtsverletzung

- Unterlassung (verschuldensunabhängig)
- angemessenes Entgelt (verschuldensunabhängig)
- Schadenersatz (einschließlich entgangener Gewinn)
pauschalierte Berechnungsregel (doppeltes angemessenes Entgelt)
- Vernichtung / Herausgabe (allenfalls nur objektives Verfallsverfahren)
- Urteilsveröffentlichung (Talionsprinzip; Printmedien; Fernsehen; Website; Facebook; YouTube)
- Straftatbestand (Privatanklagedelikt):
 - 6 Monate Freiheitsstrafe / 360 Tagessätze
(bei Gewerbsmäßigkeit: 24 Monate)

Urheberrecht

Creative Commons / Copy left

- Ging aus Copyleft Konzept hervor bzw ist die bedeutendste Lizenz unter Copyleft
- Entwickelt 2001 in USA von Lawrence Lessing (Professor, Stanford Law School)
- Ziele: Beschleunigung der kreativen Nutzung von Werken und Freie Kommunikation und Zusammenarbeit bei Nutzung der Schutzgegenstände
- Mittel zur Zielerreichung: im Internet veröffentlichte Standard Lizenzverträge, die als Baukastensystem, Kurzversion (Common Deed) und Metadaten (im RDF Format) vorhanden sind
- War vorerst nur für die USA vorgesehen
- Inzwischen werden jedoch auch auf andere Rechtssysteme zugeschnittene Lizenzen entwickelt
- Sitz: San Francisco; internationale Aktivitäten werden von Berlin aus koordiniert

Urheberrecht

Creative Commons / Copy left

Lizenzmodelle/Basismodelle

Kurzbezeichnung/bei Nutzung Voraussetzung

- **Namensnennung (BY):** Name des Urhebers, Titel des Inhaltes, Internetseite, im Fall einer Bearbeitung - Hinweis auf die Bearbeitung – zwingender Bestandteil jeder CC-Lizenz 
- **Weitergabe unter gleichen Bedingungen (SA/Share Alike):** eine Bearbeitung darf ausschließlich unter den Bedingungen der Lizenz verbreitet werden 
- **Nicht-Kommerziell (NC):** keine kommerzielle Nutzung (Verwendung darf keiner Gewinnerzielung dienen) - der genaue Umfang ist (noch) unklar 
- **Keine Bearbeitungen (ND/No Derivatives):** schließt die Bearbeitung oder jegliche sonstige Veränderung aus (technisch bedingte Veränderungen sind zulässig) 

Urheberrecht

Creative Commons / Copy left

Lizenzmodelle - Die 6 Standard Lizenzen

- Namensnennung (BY) 
- Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-SA)  
- Namensnennung – Keine Bearbeitungen (BY-ND)  
- Namensnennung – Nicht-Kommerziell (BY-NC)  
- Namensnennung – Nicht-Kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-NC-SA)   
- Namensnennung – Nicht-Kommerziell – Keine Bearbeitungen (BY-NC-ND)   



Urheberrecht

Creative Commons / Copy left

Umsetzung und Beispiele in Österreich

Weiterführende Info für Österreich und Bekanntgabe der aktuellste Portierung bzw Version unter <http://creativecommons.org/at/>

Beispiel: www.linz.at - <http://www.linz.at/Impressum.asp>

„Diese Homepage ist unter einer Creative Commons-Lizenz lizenziert.“

dem Link folgend erreicht man die zugehörige „Commons Deed“
der url "<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/at>"

Inhalte: by → Namensnennung erforderlich
nc → non commercial (keine kommerzielle Nutzung erforderlich)
nd → no derivatives (keine Bearbeitung zulässig)
3.0 → bezeichnet die genaue Version der Lizenz im Volltext

LINZ WILLKOMMEN



- ▶ **STARTSEITE**
- KULTUR
- TOURISMUS
- LEBEN IN LINZ
- BÜRGERSERVICE
- POLITIK / VERWALTUNG



Sie sind hier: Startseite

Aktuelles aus Linz



FINANZEN
Studie Transferbeziehungen zwischen Land und Gemeinden
 Zentrum für Verwaltungsforschung stellt Vergleich zwischen Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg an.
 → [Details](#)



FINANZEN
Linzer Stadtsenat beschließt Privatbeteiligtenanschluss im Strafverfahren zum SWAP 4175
 → [Details](#)

Suche

→ [zur erweiterten Suche](#)

Linz im Social Web

[f](#) [t](#) [You Tube](#) [p](#) [i](#) [o](#) [r](#)

→ [Weitere Social Media Kanäle](#)

Linz Termine 43

LINZ WILLKOMMEN



- STARTSEITE
- KULTUR
- TOURISMUS
- LEBEN IN LINZ
- BÜRGERSERVICE
- POLITIK / VERWALTUNG



Sie sind hier: [Startseite](#) > Impressum

www.linz.at

Offenlegung gemäß §25 des Mediengesetzes

<http://www.linz.at/> ist die Informations- und Behörden-Internetsite der Stadt Linz. Unter dieser Adresse und ihren Subdomains werden umfangreiche Informationen und Online-Dienste zu allen Lebensbereichen zur Verfügung gestellt. Wissenswertes aus Tourismus, Kultur, Leben in Linz, Politik und Verwaltung und vielen anderen Bereichen runden gemeinsam mit einer täglich aktuellen Berichterstattung das Angebot ab. Zahlreiche Services werden im Bereich des "Bürgerservice" angeboten.

Das Informations- und Serviceangebot unter der Adresse <http://www.linz.at/> und ihrer Subdomains wird vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Österreich, bereitgestellt.

Medieninhaberin, Herausgeberin und Koordination der Inhalte

Stadtkommunikation Linz
Magistrat Linz
Hauptplatz 1
4041 Linz
Tel.: +43 732 7070
Fax: +43 732 7070 54 2110
E-Mail: info@mag.linz.at

Suche

- Suche in allen Bereichen
- Suche im Bereich Bürgerservice

→ [zur erweiterten Suche](#)

Kontakt

Bürgerservice Center
Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz
+43 732 7070 0

Montag bis Freitag
7 bis 18 Uhr

→ [Kontakt aufnehmen](#)
Formular für Fragen, Anregungen, Wünsche oder Beschwerden an die Linzer Stadtverwaltung

Creative Commons Lizenz

Die Inhalte der Website, die verwendeten Fotos und Downloads der Stadt Linz unterliegen der Creative-Commons Namensnennung-NichtKommerziell-Keine Bearbeitung 3.0 Österreich-Lizenz: Verwendung ist eingeschränkt auf nichtkommerzielle Nutzung mit Nennung der Bezugsquelle ("Foto: Stadt Linz" oder "Quelle: Stadt Linz"). Diese Werke bzw. dieser Inhalt darf auch nicht bearbeitet, abgewandelt oder in anderer Weise verändert werden.

Ausgenommen davon sind jene Werke, bei denen eine Bestimmung bzw. eine andere Quellenangabe als "Foto: Stadt Linz" angeführt wird. Im Falle der nicht rechtmäßigen Verwendung von Fotos durch Dritte (z.B.: Recht auf das eigene Bild) liegt die Verantwortung und Haftung bei diesen.

Eine Verwendung der Luftbilder ist grundsätzlich durch die Stadtplanung Linz/Pertlwieser (Kontakt: +43 732 7070 3177, heimo.pertlwieser@mag.linz.at) zu genehmigen.



Diese Homepage ist unter einer [Creative Commons-Lizenz](#) lizenziert.

- 📄 [Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Linz in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.10.2013 \(PDF, 626 kB\)](#)
- 📄 [Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadt Linz in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.4.2008 \(PDF, 819 kB\)](#)
- 📄 [Allgemeine Wettbewerbsbedingungen der Stadt Linz \(AWB 2008\) \(PDF, 619 kB\)](#)
- ➔ **Allgemeine Hinweise/Nutzungsbestimmungen E-Government:**
 - 📄 [PDF-Datei \(51 kB\)](#)
 - 📄 [Word-Datei \(172 kB\)](#)
 - 📄 [OpenDocument Text-Datei \(119 kB\)](#)
- ➔ [Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Internet-Shops der Stadt Linz](#)
- ➔ [Dokumentformate, die dem Magistrat elektronisch zugestellt werden können \(Kundmachung des Magistrates Linz gemäß § 13 AVG und §§ 85, 86b BAO\)](#)
 - 📄 [PDF-Datei \(29 kB\)](#)
 - 📄 [Word-Datei \(176 kB\)](#)
 - 📄 [OpenDocument Text-Datei \(118 kB\)](#)
- ➔ [Hilfe zur Website](#)

Eine Orientierung, wie die Website inhaltlich aufgebaut ist, wo Sie Ihre Inhalte finden können und die Möglichkeiten für verbesserte Seiteneinstellungen die Anpassung der Schriftgröße und ähnliches.

- [Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Internet-Shops der Stadt Linz](#)
- **Dokumentformate, die dem Magistrat elektronisch zugestellt werden können (Kundmachung des Magistrates Linz gemäß § 13 AVG und §§ 85, 86b BAO)**
 - 📄 [PDF-Datei \(29 kB\)](#)
 - 📄 [Word-Datei \(176 kB\)](#)
 - 📄 [OpenDocument Text-Datei \(118 kB\)](#)
- [Hilfe zur Website](#)

Eine Orientierung, wie die Website inhaltlich aufgebaut ist, wo Sie Ihre Inhalte finden können und die Möglichkeiten für verbesserte Seiteneinstellungen die Anpassung der Schriftgröße und ähnliches.
- [Barrierefreiheit auf www.linz.at](#)

Die Homepage der Stadt Linz wurde über die gesetzlichen Vorgaben hinaus an die besonderen Bedürfnisse von blinden BenutzerInnen, Gehörlosen und Personen mit motorischen Einschränkungen oder Lernschwierigkeiten angepasst.

Zum Betrachten von PDF-Dokumenten benötigen Sie einen PDF-Reader:

Die Stadt Linz fördert im Rahmen der [Open Commons Region Linz](#) den Einsatz von freier, anbieterunabhängiger Software. Freie PDF-Reader für Ihr Betriebssystem finden Sie auf der Seite [pdfreaders.org](#), einem Angebot der Free Software Foundation Europe. Sie können auch den PDF-Reader von Adobe verwenden.



KONTAKT
Magistrat der Landeshauptstadt Linz
Hauptstraße 1 - 5
4041 Linz

Tel: +43 732 7070
Fax: +43 732 7070 54 2110
E-Mail: info@mag.linz.at



Namensnennung - Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitungen 3.0 Österreich



CREATIVE COMMONS IST KEINE RECHTSANWALTSKANZLEI UND LEISTET KEINE RECHTSBERATUNG. DIE BEREITSTELLUNG DIESER LIZENZ FÜHRT ZU KEINEM MANDATSVERHÄLTNIS. CREATIVE COMMONS STELLT DIESE INFORMATIONEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG. CREATIVE COMMONS ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE GELIEFERTEN INFORMATIONEN UND SCHLIEßT DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AUS, DIE SICH AUS DEREN GEBRAUCH ERGEBEN.

Lizenz

DER GEGENSTAND DIESER LIZENZ (WIE UNTER "SCHUTZGEGENSTAND" DEFINIERT) WIRD UNTER DEN BEDINGUNGEN DIESER CREATIVE COMMONS PUBLIC LICENSE ("CCPL", "LIZENZ" ODER "LIZENZVERTRAG") ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DER SCHUTZGEGENSTAND IST DURCH DAS URHEBERRECHT UND/ODER ANDERE GESETZE GESCHÜTZT. JEDE FORM DER NUTZUNG DES SCHUTZGEGENSTANDES, DIE NICHT AUFGRUND DIESER LIZENZ ODER DURCH GESETZE GESTATTET IST, IST UNZULÄSSIG.

DURCH DIE AUSÜBUNG EINES DURCH DIESE LIZENZ GEWÄHRTEN RECHTS AN DEM SCHUTZGEGENSTAND ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN LIZENZBEDINGUNGEN RECHTSVERBINDLICH EINVERSTANDEN. SOWEIT DIESE LIZENZ ALS LIZENZVERTRAG ANZUSEHEN IST, GEWÄHRT IHNEN DER LIZENZGEBER DIE IN DER LIZENZ GENANNTEN RECHTE UNENTGELTLICH UND IM AUSTAUSCH DAFÜR, DASS SIE DAS GEBUNDENSEIN AN DIE LIZENZBEDINGUNGEN AKZEPTIEREN.

1. Definitionen

- a. Der Begriff "**Bearbeitung**" im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange dieses erkennbar vom Schutzgegenstand abgeleitet wurde. Dies kann insbesondere auch eine Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Bearbeitung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Nutzung des Schutzgegenstandes.
- b. Der Begriff "**Sammelwerk**" im Sinne dieser Lizenz meint eine Zusammenstellung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Inhalten zu einem einheitlichen Ganzen, sofern diese Zusammenstellung aufgrund von Auswahl und Anordnung der darin enthaltenen selbständigen Elemente eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, unabhängig davon, ob die Elemente systematisch oder methodisch angelegt und dadurch einzeln zugänglich sind oder nicht.
- c. "**Verbreiten**" im Sinne dieser Lizenz bedeutet, den Schutzgegenstand oder Bearbeitungen im Original oder in Form von Vervielfältigungsstücken, mithin in körperlich fixierter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder in Verkehr zu bringen.

Entdecken / Creative Commons

Viele Flickr Benutzer schützen ihr Werk mit einer Creative Commons-Lizenz, und Sie können die Inhalte nach dem jeweiligen Lizenztyp durchsuchen.

Diese Einzelfotos wurden vor Kurzem hinzugefügt:

Namensnennung-Lizenz



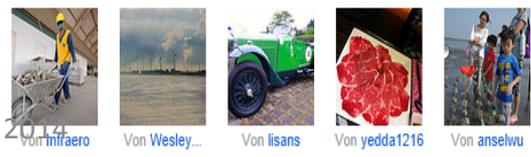
» 55.370.220 Fotos (weitere anzeigen)

Namensnennung-Keine Bearbeitungen-Lizenz



» 15.565.579 Fotos (weitere anzeigen)

Namensnennung-Nicht kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitungen-Lizenz



"Create Commons ist eine Non-Profit-Organisation, die eine Alternative zum vollständigen Urheberschutz bietet." creativecommons.org

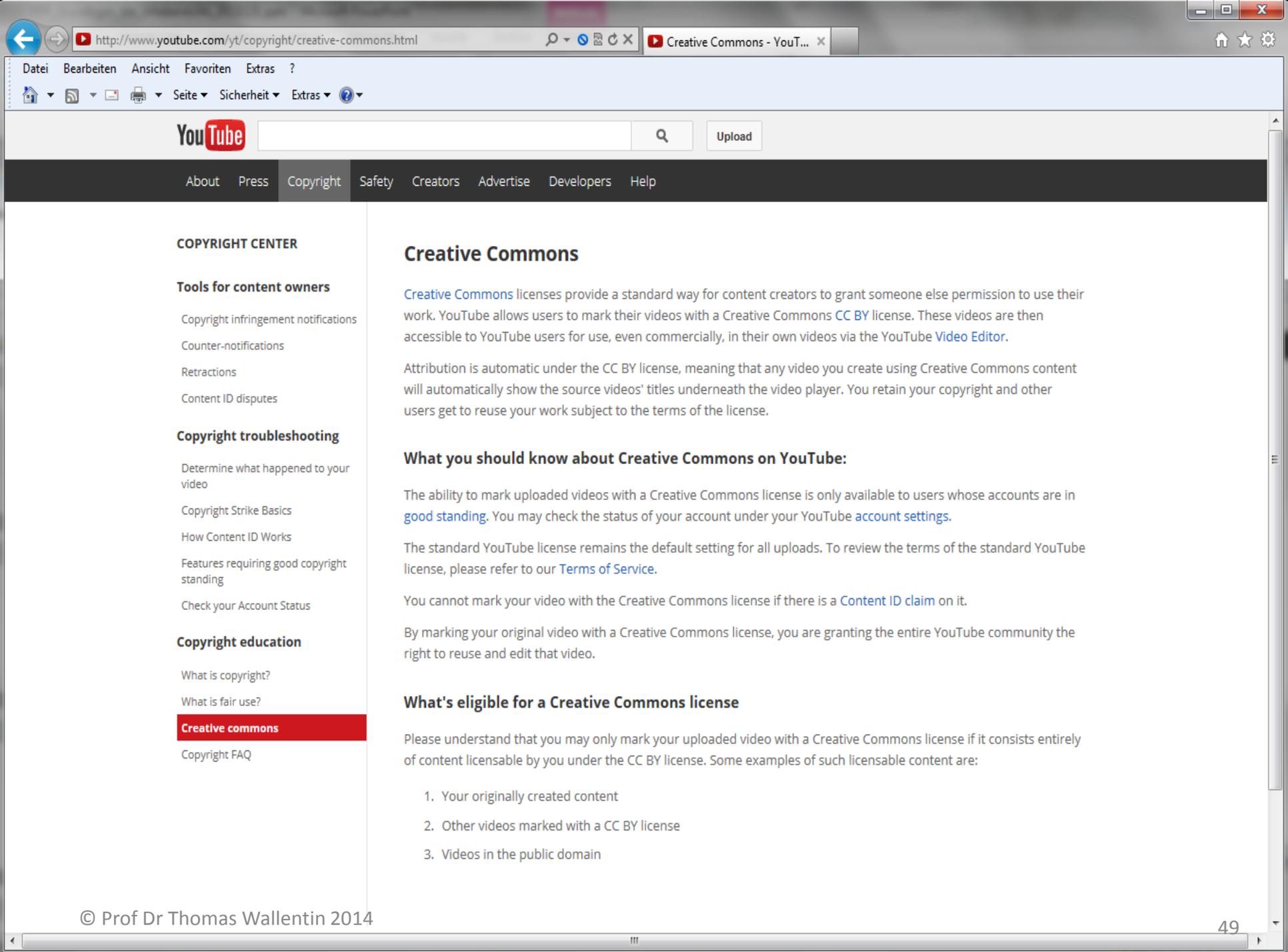
Kurz gesagt...

Namensnennung bedeutet:  Andere dürfen Ihr urheberrechtlich geschütztes Werk - sowie darauf basierende derivative Werke - kopieren, weitergeben, anzeigen und verwenden, wenn Sie als Urheber namentlich genannt werden.

Nicht kommerzielle Nutzung bedeutet:  Andere dürfen Ihr Werk - sowie darauf basierende derivative Werke - kopieren, weitergeben, anzeigen und verwenden, wenn es sich um einen nicht kommerziellen Zweck handelt.

Keine Bearbeitung bedeutet:  Andere dürfen wortgetreue Kopien Ihres Werks kopieren, weitergeben, anzeigen und verwenden, jedoch darf keine Bearbeitung erfolgen.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen bedeutet:  Andere dürfen bearbeitete Werke nur unter der gleichen Lizenz



COPYRIGHT CENTER

Tools for content owners

- Copyright infringement notifications
- Counter-notifications
- Retractions
- Content ID disputes

Copyright troubleshooting

- Determine what happened to your video
- Copyright Strike Basics
- How Content ID Works
- Features requiring good copyright standing
- Check your Account Status

Copyright education

- What is copyright?
- What is fair use?
- Creative commons**
- Copyright FAQ

Creative Commons

[Creative Commons](#) licenses provide a standard way for content creators to grant someone else permission to use their work. YouTube allows users to mark their videos with a Creative Commons [CC BY](#) license. These videos are then accessible to YouTube users for use, even commercially, in their own videos via the YouTube [Video Editor](#).

Attribution is automatic under the CC BY license, meaning that any video you create using Creative Commons content will automatically show the source videos' titles underneath the video player. You retain your copyright and other users get to reuse your work subject to the terms of the license.

What you should know about Creative Commons on YouTube:

The ability to mark uploaded videos with a Creative Commons license is only available to users whose accounts are in [good standing](#). You may check the status of your account under your YouTube [account settings](#).

The standard YouTube license remains the default setting for all uploads. To review the terms of the standard YouTube license, please refer to our [Terms of Service](#).

You cannot mark your video with the Creative Commons license if there is a [Content ID claim](#) on it.

By marking your original video with a Creative Commons license, you are granting the entire YouTube community the right to reuse and edit that video.

What's eligible for a Creative Commons license

Please understand that you may only mark your uploaded video with a Creative Commons license if it consists entirely of content licensable by you under the CC BY license. Some examples of such licensable content are:

1. Your originally created content
2. Other videos marked with a CC BY license
3. Videos in the public domain

Urheberrecht

Creative Commons / Copy left

Kritik /Risiko

- Unvereinbarkeit mit Verwertungsgesellschaften-System (Wahrnehmungsverträge vs CC-Lizenzen); aber: in einem Pilotprojekt lässt die holländische Buma-Stemra seit 2007 die Verwendung von CC-Lizenzen durch ihre Bezugsberechtigten zu.
- Seit 2008 gibt es ein halboffizielles Pilotprojekt von CC Dänemark und der KODA; Anfang 2012 haben CC Frankreich und die SACEM bekanntgegeben, dass SACEM-Mitglieder während der kommenden 18 Monate ihre Werke (auch einzeln) unter CC-Lizenzen für nicht-kommerzielle Nutzung (BY-NC, BY-NC-SA oder BY-NC-ND) veröffentlichen dürfen. Die Vereinbarung wurde im September 2013 verlängert.
- Lizenznehmer sei über seine Rechte und Pflichten durch die allgemeinen „Deeds“ (Zusammenfassung der Bedingungen in allgemein verständlicher Sprache) nicht hinreichend informiert.
- Haftung im Falle einer „Lizenzierung“ eines Schutzgegenstandes durch einen Nichtberechtigten (kein Gutgläubenserwerb im Urheberrecht).

Urheberrecht

Creative Commons / Copy left

LG Berlin: Wirksamkeit von Creative Commons Lizenzen

- Das LG Berlin hat als wahrscheinlich erstes deutsches Gericht die Wirksamkeit von Creative Commons Lizenzen festgestellt. In dem Beschluss aus Oktober 2010 verbot das Gericht die Verwendung eines Fotos unter einer CC Lizenz ohne entsprechende Angaben zu Urheber und Lizenz.
- Eine Fotografin hatte eine Aufnahme von Thilo Sarrazin unter einer „Creative Commons 3.0 by-sa“ Lizenz veröffentlicht. Bedeutet: Sie gab das Bild unter Creative Commons frei, solange a) ihr Name als Urheber genannt wird und b) Änderungen des Werkes ebenfalls unter Creative Commons veröffentlicht werden. Außerdem sieht die Creative Commons Lizenz vor, dass in jedem Fall ein Hinweis auf den Lizenztext erfolgen muss.

Urheberrecht

Creative Commons / Copy left

LG Berlin: Wirksamkeit von Creative Commons Lizenzen

- Das LG Berlin sah diese Regelung als wirksam an und entschied zugunsten des Urhebers.
- Allerdings: Die Entscheidung erging im einstweiligen Rechtsschutz. Bedeutet: Das Gericht prüfte nur „summarisch“, also recht oberflächlich, ob der Anspruch des Urhebers besteht. Entsprechend knapp fiel auch die Begründung des LG Berlin aus:

„Da der Antragsgegner das Foto [sic!] in seiner Internetseite unter Verletzung der genannten Lizenzbedingungen einstellte, handelte es sich um eine nicht von einer Genehmigung der Antragstellerin gedeckte und damit im Sinne des § 97 Abs. 1 UrhG widerrechtliche Verwendung.“

PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Persönlichkeitsrechte

Zivilrecht, UWG und MedienG

- § 16 ABGB – allgemeiner Persönlichkeitsschutz
- § 43 ABGB – Namensrecht
- § 1330 ABGB – Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes
- § 1328a ABGB – Schutz der Privatsphäre
- § 7 UWG – wettbewerbsrechtliche Anschwärtzung
- Mediengesetz

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

- Persönlichkeitsrechte des Urhebers
(Urheberpersönlichkeitsrechte und wirtschaftliche Verwertungsrechte)
 - § 19 UrhG – Schutz der Urheberschaft
 - § 20 UrhG – Urheberbezeichnung
 - § 21 UrhG – Schutz des Werkes

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Briefschutz (§ 77 UrhG)

Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen

nicht öffentlich vorgelesen werden
nicht auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden

wenn berechnigte Interessen des Verfassers (des Abgebildeten) oder nach dessen Ableben, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen (Verwandtschaft in direkter Linie (1. Grad zeitlebens; sonstige bis 10 Jahre nach Tod des Verfassers/Abgebildeten) und Ehegatten /Lebensgefährten/eingetragenen Partners verletzt werden würden

Schutz (auch) des Adressaten und/oder „Betroffenen“ von Briefen !

Verhinderung der Veröffentlichung, wenn ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und dem nicht ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse gegenübersteht

Bildnisschutz (§ 78 UrhG)

Bildnisse von Personen dürfen

nicht öffentlich ausgestellt,
nicht auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Recht am eigenen Bild

- § 78 UrhG ist keine urheberrechtliche Norm
- Systemfremd im UrhG geregelt
- Ausprägung des „Ur-Rechts der Persönlichkeit“
- Nicht zu verwechseln mit dem Recht des Lichtbildherstellers nach § 74 UrhG!



Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

- Schutzobjekt sind die mit dem Bild verknüpften Interessen von natürlichen Personen
- Aber: Nach den Gesetzesmaterialien hat niemand das Recht zu sagen „*er wandle mit der Wolkenhülle der Pallas Athene in der Welt herum, und es sei verboten, den gespenstigen Schein zu zerstören*“ .
- Kein Schutz von Sachen oder Tieren
- Kein Urheberrechtsschutz am Leben, an Lebensereignissen (der Persönlichkeitsrechtsschutz) als solchen



Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Wann liegt ein Bildnis iSd § 78 UrhG vor?

- Lichtbilder, Gemälde, Grafiken und Zeichnungen, Plastiken, maskenmäßige Darstellung und Filme, aber auch Karikaturen(!)
 - Kriterium der **Erkennbarkeit**
 - (un)deutliche Gesichtszüge
 - Aufnahme von rückwärts
 - verdeckte Gesichtszüge
 - Balken im Gesicht
- auch gegeben:
wenn hinreichend
erkennbar / identifizierbar
- Für die Bejahung der Erkennbarkeit reicht aus, wenn die abgebildete Person von solchen Personen erkannt wird, die sie schon öfter gesehen haben!
 - Ist der Abgebildete überhaupt nicht erkennbar – auch unter Einbeziehung der für das Erscheinungsbild einer Person typischen Umstände -, liegt kein Verstoß gegen § 78 UrhG vor!

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Umfang des Schutzes (gegen Verwertung)

§ 78 UrhG untersagt das öffentliche Ausstellen eines Bildnisses und dessen sonstige Verbreitung auf eine Art, wodurch es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

- Öffentlichkeit = Allgemeinheit, breites Publikum (anderer Kreis als bei Beurteilung der Erkennbarkeit)
- Öffentliches Ausstellen = Sichtbarmachung im weitesten Sinn
- Verbreiten = Verbreiten nicht nur von Festlegungstücken, sondern alle Formen der unmittelbaren Mitteilung an die Öffentlichkeit ua mit Hilfe optischer Mittel oder des Rundfunks



Öffentlichkeit <> öffentliche Wiedergabe (§ 18 Abs 1 UrhG)

Verbreiten <> Verbreitung iSd Werkverbreitung (§ 16 Abs 1 UrhG)

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Schutz auch schon gegen die Herstellung der Bildaufnahme an sich?

- Schon die Herstellung einer Fotoaufnahme, auf welcher der Abgebildete deutlich zu identifizieren ist, ist in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig (OGH v 27.2.2013, 6 Ob 256/12h).
- Der Schutz wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet. (Google street view?)
- Deutschland: Auch in Deutschland besteht Schutz gegen die Herstellung der Bildaufnahme an sich (Radarfallen).

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Verletzung berechtigter Interessen – Fallgruppen

- Entstellende bzw bloßstellende Bildnisse
 - Darstellung eines Nackten oder in peinlicher Position
 - Oskar Werner Dokumentation
- Verletzung der Intimsphäre
 - Veröffentlichung von Nacktfotos
 - Bilder, die die Privatsphäre betreffen (auch in Zusammenhang mit Bildunterschriften) und den Abgebildeten der Neugier oder Sensationslust preisgeben
- Verwendung für Werbezwecke (Problem: Werbung mit Kindern)

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Verletzung berechtigter Interessen – Fallgruppen

- Abträgliche Begleittexte
 - zB in Zusammenhang mit Kriminalfällen
- Sonstiges
 - Abbildung eines Arbeitnehmers ohne dessen Einwilligung durch den Arbeitgeber im Internet

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Zustimmung

- § 78 UrhG greift dann, wenn der Abgebildete ein berechtigtes Interesse an dem Unterbleiben der Veröffentlichung hat
- auf § 78 UrhG kann sich aber derjenige nicht berufen, der einer Veröffentlichung seines Bildes zugestimmt hat (die Zustimmung kann später aber uU zurückgenommen werden)

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Zustimmung

- Es kommt auch nicht darauf an, wem gegenüber die (ursprüngliche) Zustimmung zur Bildnisveröffentlichung gegeben wurde.
- eine einmal gegebene Zustimmung schließt im Regelfall die Verletzung berechtigter Interessen bei späterer (nochmaliger Veröffentlichung) aus.
- Unberührt bleibt natürlich eine allfällige vereinbarungswidrige und aus diesem Grund rechtswidrige Veröffentlichung!

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Umfang der Zustimmung

- Der Schutz des § 78 UrhG reicht nur soweit, wie von der jeweiligen konkreten Zustimmung erfasst.

Beispiele aus der Judikatur

- Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos in medizinischen Zeitschriften nach einer Schönheitsoperation rechtfertigt nicht die Veröffentlichung im Zusammenhang mit einem Artikel über Schönheitschirurgie in einer Tageszeitung.
- Wer ein Interview gibt und dabei sein Einverständnis gibt, gefilmt zu werden und einer Veröffentlichung zustimmt, muß mit einer kritischen Berichterstattung rechnen. Die Zustimmung rechtfertigt aber nicht eine Berichterstattung, in der unsachliche Kritik geübt wird oder in welcher der Gefilmte bloßgestellt wird.

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Widerruf der Zustimmung

- Unentgeltliche Zustimmung → Widerruf bei geänderter Sachlage möglich
- Bei entgeltlicher Zustimmung scheidet der Widerruf grundsätzlich aus.
- Ausnahme: Nacktaufnahmen, auch dann, wenn ausdrückliche unwiderrufliche Zustimmung erteilt wurde.

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Zustimmung – ausdrücklich und schlüssig

- Wie bei allen rechtserheblichen Willenserklärungen kann die Zustimmung ausdrücklich erfolgen.
- Zu berücksichtigen ist aber auch, dass, wer unter Umständen, die keinen Zweifel lassen, der öffentlichen Verwendung seines Bildnisses zugestimmt hat, sich der Veröffentlichung der mit seinem Einverständnis geschaffenen Abbildung nicht nachträglich entziehen kann („schlüssige Zustimmung“).
 - Modell eines Bildhauers
 - Modell eines Berufsfotografen
 - Aufdrängen/Zustimmung für ein Fernsehinterview auf offener Straße

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Zustimmung von Kindern

- Nach herrschender Literaturmeinung *soll* bei der Beurteilung der Zustimmung durch einen Minderjährigen (= unter 18 Jahren) nicht auf seine Geschäftsfähigkeit, sondern auf dessen konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit (wie bei der Einwilligung in die medizinische Heilbehandlung) abgestellt werden.
- Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter *soll* daher unbeachtlich sein.

 *Soll !* – daher, vorsichtsweise immer die Zustimmung des Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten einholen!

- Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist bei nicht einsichtsfähigen Minderjährigen notwendig, sofern berechnigte Interessen verletzt sein können!
- Strittig: werden bei Werbeaufnahmen mit Kinder deren berechnigten Interessen verletzt?

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Interessenabwägung

- Ist im Einzelfall das berechnigte Interesse des Abgebildeten verletzt, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen.
- Bei der freien Werknutzung zugunsten der Rechtspflege und Verwaltung (§ 41 UrhG) überwiegt jedenfalls das öffentliche Interesse.
- Argumente bei der Interessenabwägung:
 - Pressefreiheit
 - Freiheit der Meinungsäußerung
 - Freiheit der Kunst

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Personen des öffentlichen Lebens

- **Person des öffentlichen Lebens = „Person der absoluten/relativen Zeitgeschichte“**
- Nach stRsp darf die Bekanntheit der Person nicht außer Betracht bleiben.
- Der OGH unterscheidet zwischen Personen des öffentlichen Lebens, deren Aussehen allgemein bekannt ist, und solchen, die zwar der Öffentlichkeit bekannt sind, deren Aussehen, jedoch nur ein beschränkter Teil der Öffentlichkeit kennt.

Persönlichkeitsrechte

Urheberrecht

Personen des öffentlichen Lebens

- Öffentlich bekannt ist zB das Aussehen von BK aD Dr Franz Vranitzky, BM aD Dr Wolfgang Schüssel.
- OGH: Interesse an der Veröffentlichung einer Abbildung einer im öffentlichen Leben stehenden Person besteht, wenn die Abbildung im Zusammenhang mit deren öffentlicher Tätigkeit steht und somit einen Nachrichtenwert hat.
 - Jedoch nicht bloßstellende Abbildungen aus dem Privatleben, oder
 - wenn die Veröffentlichung bloß der Neugier und Sensationslust dient.
 - „Bundespräsidentenfall“

Persönlichkeitsrechte

- Unterlassungsanspruch
 - Beseitigungsanspruch
 - Anspruch auf Urteilsveröffentlichung
 - Verwendungsanspruch
 - Sieht der Abgebildete den Schaden darin, dass er einer Veröffentlichung nur gegen Entgelt zugestimmt hätte, so gewährt der OGH bereicherungsrechtliche Verwendungsansprüche
 - Schadenersatzanspruch
 - Materieller und immaterieller Schaden
- kein Verschulden!
- Verschulden!

Persönlichkeitsrechte

Problem der Stimmenimitation (in Audio/Audiovisuellen Produktionen)

Ähnlich wie der Bildnisschutz, aber

- Keine spezifische gesetzliche Regelung
- Wird aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht abgeleitet
- Nachahmen einer charakteristischen Stimme kann untersagt werden, wenn berechnigte Interessen des „Stimmeigentümers“ verletzt werden
- OLG Wien hat die Verwendung stereotyper Wendungen und die Nachahmungen der Stimmen aus der TV-Serie MA 2412 in einer Belangsendung einer politischen Partei untersagt
- „I wear narrisch“

Persönlichkeitsrechte

„Doku-Drama“/„Bio-Fiction“

Verfilmung tatsächlicher Ereignisse

- abgelichtete Personen müssen grundsätzlich zustimmen.
- es ist unerheblich, dass die betroffene Person von einem Schauspieler oder gar einem „Doppelgänger“ dargestellt wird: „Bildnis“ ist jede Darstellung einer Person, welche die Erscheinung des Dargestellten in einer für Dritte erkennbaren Weise wiedergibt.
- bei Verfilmung tatsächlicher Ereignisse zu beachten:
 - das allgemeine Persönlichkeitsrecht (§ 16 ABGB „Intim- oder Privatsphäre“)
 - der Schutz des Namens vor unbefugtem Gebrauch (§ 43 ABGB)
 - schutzwürdige Interessen des Abgebildeten (§ 7a MedienG)
 - Bildnisschutz (§ 78 UrhG)

Persönlichkeitsrechte

„Doku-Drama“/“Bio-Fiction“

Prüfschema: Erkennbarkeit gegeben?

- Wenn auch ohne namentliche Nennung aufgrund der mitgeteilten Umstände zumindest für einen Teil des Adressatenkreises hinreichend erkennbar ist, wer dargestellt wird. Die Wiedergabe von Teilinformationen genügt, aus denen sich die Identität für den sachlich interessierten Adressaten bzw den verständigen Zuseher ohne Weiteres ergibt oder mühelos ermitteln lässt.
- Bloße Entschlüsselbarkeit oder bloße Assoziation an reales Geschehen reichen nicht aus. Darstellung des Lebens und Charakterbildes ist nicht geschützt, sofern der Betroffene in der Darstellung nicht erkennbar in seiner wirklichen äußeren Erscheinung wiedergegeben wird.

Persönlichkeitsrechte

„Doku-Drama“/“Bio-Fiction“

Prüfschema: Erkennbarkeit gegeben?

- Je mehr durch einen Film in die geschützten Rechte einer realen Person eingegriffen wird, umso mehr müssen fiktive Elemente verwendet werden, um die Erkennbarkeit einer konkreten Person zu verhindern.
- Aber: bloße Ergänzung oder Einführung von fiktiven Elementen oder Entfremdung schließt Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht grundsätzlich aus.
- Prüfung immer nur einzelfallbezogen möglich

Persönlichkeitsrechte

„Doku-Drama“/“Bio-Fiction“

Prüfschema: Werden berechnigte Interessen verletzt?

- Resozialisierungsinteresse von Straftätern: spätere Berichterstattung (zB anlässlich von Jahrestagen) ist jedenfalls unzulässig, wenn sie geeignet ist, gegenüber der aktuellen Information eine erhebliche Beeinträchtigung des Täters zu bewirken, insbesondere seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisierung) zu gefährden. Sobald das aktuelle Interesse der Öffentlichkeit erloschen ist, verliert der Straftäter seine Stellung als (relative) Person der Zeitgeschichte und erlangt wieder den Status der Privatperson.
- Anspruch auf Wahrheitsschutz der erkannten Person:
Keine Verpflichtung zur sklavischen Authentizität; eine Verdichtung des Geschehen ist unter Umständen zulässig. Geringfügige Änderungen, die keine zusätzliche Persönlichkeitsrechtsverletzung mit sich bringen, bleiben jedenfalls zulässig

Persönlichkeitsrechte

„Doku-Drama“/„Bio-Fiction“

Prüfschema: Werden berechnigte Interessen verletzt?

- Art der Darstellung: verharmlosende, entwürdigende, tendenziöse, reißerische Darstellung ist nicht zulässig. Persönlichkeitsrecht muss nur für sachbezogene Berichterstattung und seriöse Tatinterpretation zurückstehen.
- Eigenes Verhalten: Es kann sich niemand auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen, die er selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat.
- Besonderer Schutz: Opferschutz, Schutz von Kindern (zB Werbeaufnahmen, „Public Shaming“)

Persönlichkeitsrechte

„Doku-Drama“/“Bio-Fiction“

- Überwiegt das Interesse der Öffentlichkeit (in Form bspw eines Doku-Dramas) informiert zu werden?
- Überwiegt das Interesse eines Produzenten / eines Senders, einen solchen Film herzustellen / auszuwerten (zB im Kino) bzw auszustrahlen („Freiheit der Kunst“)?
- Absolute Grenze: grob ehrverletzende Darstellung
- Besonderheit: Satire/Parodie

Persönlichkeitsrechte

Entscheidungen

BGH 5. 6. 2008, I ZR 96/07, Zigarettenschachtel

- Werbesujet: eine offensichtlich vor Wut zerknitterte Zigarettenschachtel mit der Überschrift "War das Ernst? Oder August?".

Anspielung auf den Prinzen *Ernst August von Hannover*?

Klage wegen rechtswidrigen Eingriffs in sein Persönlichkeitsrecht auf Entschädigung in Form einer Lizenzgebühr von Euro 60.000,--.

Persönlichkeitsrechte

Entscheidungen

- Der BGH lehnte diesen Anspruch ab:

Hinnehmen des mit der Namensnennung verbundenen Eingriffs in sein Persönlichkeitsrecht,

- wenn sich die Werbung einerseits in satirisch-spöttischer Form mit einem in der Öffentlichkeit diskutierten Ereignis auseinandersetzt und
- wenn andererseits der Image- oder Werbewert des Genannten nicht ausgenützt und
- nicht der Eindruck erweckt werde, als identifiziere er sich mit dem Produkt oder empfehle es.

Persönlichkeitsrechte

Entscheidungen

LG Köln 9.1.2009, 28 O 765/08 – Baader Meinhof

- Zulässigkeit einer Szene, in der die Ermordung des Bankiers Jürgen Ponto im Film "*Der Baader Meinhof Komplex*" dargestellt wurde
- Klägerin war die Witwe des von der Roten Armee Fraktion (RAF) im Jahr 1977 ermordeten Chefs der Dresdner Bank
- Klägerin sah in der Darstellung der Ermordung eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und das ihres verstorbenen Mannes.
- Anspruch auf höchstmögliche Authentizität?
- Darstellung der Ermordung in mehreren Punkten falsch
- Als Tatopfer Anspruch, nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden?

Persönlichkeitsrechte

Entscheidungen

- Die Witwe des ermordeten Dresdner Bank Chefs Jürgen Ponto konnte die Veröffentlichung und Verbreitung des RAF-Films "*Der Baader Meinhof Komplex*" nicht verbieten lassen.
- Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts von ihr oder ihrem verstorbenen Mann liegt nicht vor, weil die möglicherweise beeinträchtigenden Umstände bei einer Abwägung mit der Kunstfreiheit zurücktreten müssen.

Persönlichkeitsrechte

Entscheidungen

LG Hamburg, 18.4.2008 “Nur eine Tablette”

- Contergan-Skandal
- Unterlassungsklagen des Pharmaunternehmens *Grünenthal GmbH* und des Vaters eines Contergan-geschädigten Kindes gegen die Ausstrahlung des Films.
- Vielzahl von Drehbuchpassagen hätten die historischen Tatsachen nicht richtig dargestellt .
- Beklagte hatte bereits während des Provisorialverfahrens den fiktiven Gehalt des Films deutlicher hervorgehoben:
 - verschiedene Szenen aus dem Drehbuch gestrichen oder geändert
 - erläuternde Vor- und Nachspanne eingebaut
- der Persönlichkeitsrechtsschutz der Kläger überwiege daher nicht.

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Verwertungsgesellschaften

Allgemeines

- Um ein Werk auch wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das Urheberrecht den Berechtigten ausschließliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche.
- Verwertungsgesellschaften (VG) erfüllen vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die wegen der Vielzahl der Rechteinhaber, und/oder Nutzer, einzeln nicht wirksam geltend gemacht werden können (daher „kollektive Rechtewahrnehmung“).

Verwertungsgesellschaften

Allgemeines

- VG verwerten nicht selbst
- VG erteilen den „eigentlich“ Verwertenden (=Nutzern), wie zB
 - Konzertveranstaltern
 - Gastwirtschaften; Restaurants
 - Hörfunk- und Fernsehsendern
 - CD- und AV-Produzenten
 - Web-Portale
 - etc.

(nicht ausschließliche) Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl von urheberrechtlich geschützten Werken / Leistungen.

Verwertungsgesellschaften

Allgemeines

- steigende Bedeutung und Fortentwicklung des Urheberrechts
- seit den 1980er Jahren massive Ausweitung
- pauschale Vergütungen (ua)
 - Leerkassettenvergütung (auch PC-Festplatte?)
 - Integrales Kabelfernsehen (auch IP-TV?)
 - Bibliothekstantieme
 - Reprographievergütung
 - Schulgebrauch
 - Vermieten/Verleih
 - künftig: für internetbezogene Nutzungen: „flat rate“ (Breitbandabgabe; Haushaltsabgabe)?

Verwertungsgesellschaften

Allgemeines

- Treuhändige Wahrnehmung von Ausschließungsrechten
 - Recht des öffentlichen Vortrags (Vorführung, Aufführung)
 - Senderecht
 - Kabelweitersenderecht
 - Recht der Vervielfältigung und Verbreitung (auf Ton- und Bildträgern)
- Geltendmachung von Ansprüchen für die Bezugsberechtigten aus gesetzlichen Lizenzen

Verwertungsgesellschaften

Allgemeines

- Inkassogesellschaften für Bereiche urheberrechtlicher Regelungen mit (bloßen) Entgeltansprüchen, in denen die Verwendung eines Werks nicht mehr im Einzelverkehr eines Urhebers mit einem Nutzer eines Werks überprüft und in jedem einzelnen Verwendungsfall abgerechnet werden kann (u.a.)
 - Leerkassettenvergütung für private Überspielungen von Ton- und Bildtonträgern
 - Schulbuchtantieme für Abdrucke in Schul- und Lehrbüchern,
 - Bibliothekstantieme für Entlehnungen in öffentlichen Büchereien und Bibliotheken
 - Reprographievergütung für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren

Verwertungsgesellschaften

Allgemeines

- Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen:
 - zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet
 - zum Teil individuell an die Rechteinhaber ausgeschüttet
- Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden 50% den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt (§ 13 Abs 2 VerwGesG)
- Offener Zugang zu den SKE für alle Bezugsberechtigten

Verwertungsgesellschaften

Bezugsberechtigte

- Mitglied (\neq Bezugsberechtigte)
- Wahrnehmungsvertrag
- Meldeformulare
- Die Verrechnung von Entgelten, die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder erzielen, erfolgt mit detaillierter Abrechnung.

Verwertungsgesellschaften

AKM

- die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) - <http://www.akm.at/>
 - Autoren, Komponisten und Musikverleger
- wahrgenommene Rechte:
 - Aufführungs-, Vortrags-, Sende- und Zurverfügungstellungsrechte an Vorträgen, konzertmäßigen Aufführungen und Sendungen sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in Bezug auf Musikwerke mit und ohne Text

Verwertungsgesellschaften

AustroMechana

- Austro-Mechana GmbH (AustroMechana); Alleingesellschafter AKM - <http://www.aume.at/>
 - Komponisten, Textautoren und Musikverleger
- wahrgenommene Rechte:
 - Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche von Musikwerken mit und ohne Text
- Filmherstellungsrecht bei bestimmten ORF-Produktionen (Eigen- /Auftrags-/Koproduktionen)

Verwertungsgesellschaften

AKM/AuMe

Mitglied werden – Aufnahmevoraussetzungen

- Zumindest eines der Werke ist innerhalb des letzten Jahres oder im laufenden Jahr bereits auf eine der nachstehenden Arten genutzt worden:
 - durch eine Aufführung bei einer öffentlichen Veranstaltung oder
 - durch eine Sendung (Hörfunk oder Fernsehen) oder
 - durch eine Zurverfügungstellung in Netzen (Internet, Mobilfunknetz) oder
 - durch eine Vervielfältigung auf einem bereits im Handel erhältlichen Tonträger (CD, etc.)

Verwertungsgesellschaften

AKM/AuMe

- Aufnahmeantrag stellen
- Die AKM prüft, ob die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
- Der AKM-Vorstand beschließt die Aufnahme, über die der Aufnahmewerber schriftlich verständigt wird. Auch die AuMe verständigt schriftlich von der Aufnahme in ihre Gesellschaft.
- Abschluss des Wahrnehmungsvertrages mit der AKM/AuMe, die mit der treuhändigen Rechtewahrnehmung betraut wird.

Verwertungsgesellschaften

AKM/AuMe

Abrechnung der Einnahmen

- Die Abrechnung erfolgt nach festen Regeln, die sich auf gesetzliche Regelungen, das Statut und die Abrechnungsregeln der AKM (§§ 22 und 23) bzw die Abrechnungsregeln der AuMe gründen.
- Zwei Faktoren sind grundsätzlich für die Höhe der Tantiemen, die ein Mitglied ausbezahlt bekommt, relevant:
 - Aufteilungsschlüssel
 - Werkeinstufung

Verwertungsgesellschaften

AKM/AuMe

- Der Aufteilungsschlüssel gibt an, wie der Tantiemenbetrag, der auf ein Werk entfällt, auf die an dem Werk Berechtigten, aufgeteilt wird (z.B. 33,33% Komponist(en), 33,33% Autor(en) und 33,34% Verlag).
- Die Aufteilungsregeln der AKM/AuMe enthalten Bestimmungen über die Werkeinstufung. Diese Regeln orientieren sich an § 14 Abs 1 VerwGesG nach denen kulturell hochwertige Werke nach Tunlichkeit höher zu bewerten sind als weniger hochwertige. Originalwerke sind ebenfalls höher zu bewerten als Bearbeitungen.

Verwertungsgesellschaften

AKM/AuMe

- Die AKM/AuMe rechnet die Einnahmen direkt an ihre Mitglieder ab.
- Vor der Verteilung wird der entstandene Betriebsaufwand abgezogen.
- Der AKM/AuMe darf kein Gewinn verbleiben!
- Die AKM macht 4 Abrechnungen pro Jahr (März, Juni, September und Dezember), die AuMe macht 3 Abrechnungen pro Jahr (Juli, Oktober, Dezember)
- 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden an die SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) abgeführt.

Verwertungsgesellschaften

LiMe

- Literar-Mechana GmbH (LiMe) – <http://www.literar.at/>
- Schriftsteller, Drehbuchautoren, Journalisten, wissenschaftliche Autoren und Übersetzer sowie deren Verleger
- wahrgenommene Rechte:
 - Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an Sprachwerken (ausgenommen Liedtexte in Verbindung mit der Komposition)
 - online Rechte dzt nur als sekundäre Rechte

Verwertungsgesellschaften

LiMe

Mitglied werden

- Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der LiMe, die mit der treuhändigen Rechtewahrnehmung betraut wird.

Verwertungsgesellschaften

LiMe

Abrechnung der Einnahmen

- Die Abrechnung an die Mitglieder erfolgt nach festen Regeln nach den Abrechnungsregeln der LiMe.
- Grundsätzlich sind die Erträge aus der Wahrnehmung von Urheberrechten nach Maßgabe der tatsächlichen Nutzung individuell an die Tantiemenbezugsberechtigten auszuschütten. Die präzise individuelle Verteilung lässt sich mit einem wirtschaftlich vernünftigen Aufwand aber nur in wenigen Bereichen verwirklichen.
- In den Bereichen, die aufgrund der Nutzungsart und -intensität nur schwer kontrollierbar sind, ersetzen Stichproben, Pauschalierungen in Form von Punktesystemen oder sonstige Vereinfachungen die exakte Ermittlung des auf jeden Berechtigten entfallenden Anteils.

Verwertungsgesellschaften

LiMe

- Die LiMe rechnet die Einnahmen direkt an ihre Mitglieder ab.
- Vor der Verteilung wird der entstandene Betriebsaufwand abgezogen.
- Der LiMe darf kein Gewinn verbleiben
- Die LiMe macht 2 Abrechnungen pro Jahr (Juni und Oktober).
- 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden an die SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) abgeführt.

Verwertungsgesellschaften

LiMe

Mobile TV Entgelt

- Als Anbieter von Mobile-TV benötigt man für das Weiterleiten von Programmen entsprechende Werknutzungsbewilligungen, die die LiMe in Einzelverträgen einräumt.
- Die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen für die gleichzeitige, vollständige und unveränderte Weitersendung von Fernsehsendungen über Kommunikationsnetze durch die Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, VDFS und Bildrecht an Telekommunikationsanbieter, sowie die Regelung der Höhe und der Abrechnung des zu entrichtenden Entgeltes wurde in Gesamtverträgen mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Wirtschaftskammer Österreich) geregelt.

Verwertungsgesellschaften

LiMe

- Diese sehen im Vergleich zum Tarif Kabel-TV begünstigte Tarife vor. Die LiME nimmt für sämtliche der genannten Gesellschaften das Inkasso wahr.
- Tarif Mobile-TV 2014

Gesellschaft	Tarif pro Monat EUR
Bildrecht	0,014855
Literar-Mechana	0,142457
VAM	0,119678
VDFS	0,064976
Gesamt	0,341966

Verwertungsgesellschaften

Bildrecht

- Bildrecht GmbH (vormals Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH - VBK)
<http://www.vbk.at/>
 - Bildurheber (ua Maler, Bildhauer, Photographen)
- wahrgenommene Rechte/Ansprüche:
 - Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche von Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art

Verwertungsgesellschaften

Bildrecht

Mitglied werden

- Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der Bildrecht, die mit der treuhändigen Rechtewahrnehmung betraut wird.

Verwertungsgesellschaften

Bildrecht

Verteilung der Einnahmen

- 80% der Einnahmen gehen direkt an die Mitglieder, während sich die Bildrecht bei der Vergabe von Vergütungsansprüchen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes zwischen 5 und 10% einbehält. Überschüsse fließen in den Fonds für soziale und kulturelle Zwecke.
- Der Bildrecht darf kein Gewinn verbleiben
- 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden an die SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) abgeführt.

Verwertungsgesellschaften

VGR

- Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR) - <http://www.vg-rundfunk.at/>
 - Rundfunkunternehmer (private und öffentlichrechtliche)
 - Problem: Tochterunternehmen von Rundfunkunternehmen („E
- wahrgenommene Rechte:
 - Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an allen Werkarten und Leistungsschutzrechten soweit ein Rundfunkunternehmer (originär/derivativ) Berechtigter ist

Verwertungsgesellschaften

LSG

- LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH (LSG) - <http://www.lsg.at/>
 - Interpreten und Produzenten von Tonträgern und Musikvideos
- wahrgenommene Rechte:
 - Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der Tonträgerhersteller
 - Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen
 - Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche von Musikvideos
 - online Rechte nur als sekundäre Rechte

Verwertungsgesellschaften

LSG

Mitglied werden

- Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der LSG, die mit der treuhändigen Rechtewahrnehmung betraut wird.

Verwertungsgesellschaften

LSG

Verteilung der Einnahmen

- Die Abrechnung an die Mitglieder erfolgt nach festen Regeln nach den Abrechnungsregeln der LSG.
- Grundsätzlich sind die Einnahmen nach der tatsächlichen Nutzung individuell an die Bezugsberechtigten auszuschütten (zB Sendezeit)
- Sind die für eine minutengenaue Verteilung erforderlichen Sendemeldungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln, so kann die LSG ersatzweise auf andere Informationen über die Verwendung zurückgreifen, sofern diese genau und nachvollziehbar sind (zB Airplay-Beobachtung durch Music Control bei Musikvideos).

Verwertungsgesellschaften

LSG

- Die LSG rechnet die Einnahmen direkt an ihre Mitglieder ab.
- Vor der Verteilung wird der entstandene Betriebsaufwand abgezogen.
- Der LSG darf kein Gewinn verbleiben
- Die LSG macht eine Abrechnung pro Jahr.
- 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden an die SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) abgeführt.

Verwertungsgesellschaften

VAM

- Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM) - <http://www.vam.cc/>
 - Filmproduzenten
- wahrgenommene Rechte/Ansprüche:
 - Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an Werken der Filmkunst und Laufbildern
 - Keine online Rechte
 - Musikvideos - Sonderregelung

Verwertungsgesellschaften

VAM

Mitglied werden

- Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der VAM, die mit der treuhändigen Rechtewahrnehmung betraut wird.
- Vereinsmitgliedschaft beim (einzigen) Gesellschafter AMPA
- Gesellschafter der GmbH

Verwertungsgesellschaften

VAM

Verteilung der Einnahmen

- Die Abrechnung an die Mitglieder erfolgt nach festen Regeln nach den Abrechnungsregeln der VAM.
- Der auszuschüttenden Betrag an den Bezugsberechtigten wird aus einer Vielzahl von Bewertungskriterien, die in Korrekturfaktoren Berücksichtigung finden (zB Länge eines Filmwerkes und die Kategorie (Spielfilm, Dokumentation, Belangsendung etc.)), errechnet.

Verwertungsgesellschaften

VAM

- Für jedes Filmwerk ergibt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Korrekturfaktoren ein Punktwert, der mit dem zur Ausschüttung bereitstehenden Betrag in Beziehung gesetzt wird.
- Mittels Analysen, Marktbeobachtung und Marktforschung werden die genannten Korrekturfaktoren jährlich überprüft, damit die zur Verfügung stehenden Mitteln so gerecht und ökonomisch wie möglich an die Berechtigten verteilt werden

Verwertungsgesellschaften

VAM

- Die VAM rechnet die Einnahmen direkt an ihre Mitglieder ab.
- Vor der Verteilung wird der entstandene Betriebsaufwand abgezogen.
- Der VAM darf kein Gewinn verbleiben
- 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden an die SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) abgeführt.

Verwertungsgesellschaften

VDFS

- VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mbH.
<http://www.vdfs.at/>
 - Filmurheber und Schauspieler (nicht jedoch Drehbuchautoren)
- wahrgenommene Rechte:
 - Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an Werken der Filmkunst und Laufbilder
- Problem
 - Vorausabtretung (s. jedoch deutsche Regelungen) abhängig vom Umfang der Auswirkungen des Luksan van der Let EuGH-Urteils

Verwertungsgesellschaften

VDFS

Mitglied werden

- Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages mit der VDFS, die mit der treuhändigen Rechtewahrnehmung betraut wird.
- Genossenschafter

Verwertungsgesellschaften

VDFS

Verteilung der Einnahmen

- Die Abrechnung an die Mitglieder erfolgt nach festen Regeln nach den Abrechnungsregeln der VDFS.
- grds Aufteilung (Film)Urheber 80 %; Filmschauspieler 20 %.
- Die Verteilung der Einnahmen erfolgt grundsätzlich nutzungsbezogen (dh dass ein Film in einem Verrechnungsjahr ausgestrahlt werden muss, um eine Tantiemenzahlung nach sich zu ziehen).
- Die Anmeldung der Werke stellt eine wichtige Grundlage für die Tantiemenabrechnung dar.

Verwertungsgesellschaften

VDFS

- Die VDFS rechnet die Einnahmen direkt an ihre Mitglieder ab.
- Vor der Verteilung wird der entstandene Betriebsaufwand abgezogen.
- Der VDFS darf kein Gewinn verbleiben
- 50% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden an die SKE (sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen) abgeführt.

Verwertungsgesellschaften

VerwertungsgesellschaftenG

- Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesRÄG 2006, BGBl. I 2006/9) (davor: Gesetz aus 1936!)
- Aufsichtsbehörde beim BMfJ(seit 1.10.2010)
<http://verwges-aufsicht.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>
- Als Rechtsmittelinstanz war bis 31.12.2013 ein Urheberrechtssenat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet (Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag), der aber mit 1.1.2014 durch das Bundesverwaltungsgericht ersetzt wurde (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Verwertungsgesellschaften

Vorschlag EU-Richtlinie

Vorschlag für eine Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt vom 11.7.2012

- Der Vorschlag zielt darauf ab, ein Mitspracherecht der Rechteinhaber bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sicherzustellen und aufgrund europaweit einheitlicher Vorschriften besser funktionierende Verwertungsgesellschaften zu schaffen.
- Darüber hinaus wird die vorgeschlagene Richtlinie die Lizenzierung der Rechte von Urhebern für die Nutzung musikalischer Werke im Internet erleichtern.

Verwertungsgesellschaften

Vorschlag EU-Richtlinie

Kernpunkte der Richtlinie:

- Mehr Transparenz und ein verbessertes Management der Verwertungsgesellschaften durch verstärkte Berichterstattungspflichten und Kontrolle der Rechteinhaber.
- Multimultiterritoriale und repertoireübergreifende Vergabe von Urhebernutzungsrechten an Musikstücken für die Online-Verbreitung in der EU.
- Direktes Mitspracherecht für die Rechteinhaber bei der Verwaltung ihrer Rechte und ein gesetzlich verankertes Anrecht auf die Wahl der für ihre Zwecke am besten geeigneten Verwertungsgesellschaft.

Verwertungsgesellschaften

Vorschlag EU-Richtlinie

- Verbesserte Verwaltung der Repertoires, schnellere Auszahlungen an die Mitglieder, Transparenz bei den Einnahmen aus der Verwertung von Rechten, ein jährlicher Transparenzbericht und zusätzliche spezifische Informationen für die Rechteinhaber und ihre Geschäftspartner (z. B. andere Verwertungsgesellschaften).
- Einrichtung von Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Rechteinhabern.

FILMURHEBERRECHT

Filmurheberrecht

Genealogie des Filmes im öUrhG

Anfang des 20. Jahrhunderts – Film als Werk der Literatur:

*„Beim kurbelfertigen Buch gibt es nichts mehr zu bearbeiten, und der Filmregisseur hat – anhand eines solchen Buches – qualitativ und quantitativ keine andere Aufgabe als der Regisseur, der aufgrund eines Bühnenwerkes dessen Aufführung inszeniert.... Ein derartiges drehreifes Buch, dh also ein solches, dessen Angaben ohne weiteres durch Operateur und Regisseur ins Kinematogramm umgesetzt werden können, ist eine spezifische Erscheinung aus dem Bezirk des Films.“ **

* Rechtsanwalt Dr Wenzel Goldbaum, Filmverlagsrecht an drehreifen Büchern, S 6 ff (etwa 1919)

- Urheber des Filmwerkes ist der Urheber des „Szenariums“
- Film (nur) als „kinematografische Aufführung“ (im Gegensatz zur bühnenmäßigen Aufführung) eines Schriftwerkes im „Lichtspiel-Theater“
- Einfache urheberrechtliche Struktur des „Filmwerkes“
- Nur eine Nutzungsform (Kino)
 - Kein Fernsehen, kein Video/DVD, keine Digitalisierung, kein Internet;
 - territorial beschränkbare Auswertung Normalfall

Filmurheberrecht

Genealogie des Filmes im öUrhG

Anfang des 21. Jahrhunderts – Film als eigenständige Werkkategorie:

„Werke der Filmkunst (Filmwerke) stellen – künstlerisch, aber auch urheberrechtlich – eine höchstkomplexe Werkkategorie dar, an deren Herstellung eine Vielzahl von schöpferisch/nicht schöpferisch Beteiligten mitwirkt.“

- Konkrete Filmurheber sind nicht ohne weiteres feststellbar, einzelfallabhängig vom individuellen gesamtschöpferischen Beitrag
- Besondere wirtschaftliche und werkspezifisch schaffensbezogene Rahmenbedingungen erfordern besondere (zu den für andere geschützte Werkkategorien unterschiedliche) Regelungen („Industrielles Erzeugnis“)
- Filmwerk als (urheberrechtlich) anspruchsvollste Werkkategorie
- Vielzahl ausdifferenzierter Nutzungsformen – Kino, verschiedenste Arten von Fernsehen, AV-Auswertung, internetbezogene Nutzungen; grenzüberschreitende (globale) Nutzungen + Konvergenz der Medien („Flat Screen“ als universelle Schnittstelle zum Zuseher)
- Revolution in Folge Digitalisierung (Herstellprozess; Auswertungsmöglichkeiten – Onlineportale/digitales Kino/etc

Filmurheberrecht

- Werke der Filmkunst sind in Österreich als eigene Werkkategorie (§ 4 UrhG) anerkannt
- zusätzlich Schutz als Lichtbild/Laufbild (§§ 73, 74 UrhG)
- „Werke der Filmkunst (Filmwerke) sind demnach Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werks verwendeten Verfahrens.“
- Filmwerk-/Laufbildschutz besteht also unabhängig von den technischen Mitteln der Herstellung/Wiedergabe und dem Trägermaterial (Zelluloidfilm; Digitalfilm, Video; Bildplatte; etc); Schutz daher auch für computergenerierte (Video)Filme (Achtung: Schutz an den zu Grunde liegenden Computer-Programmen ist zu beachten); Videospiele

Filmurheberrecht

Urheber-/Leistungsschutzberechtigte Personen am Film

- **Filmurheber**
 - **Regelmäßig:**
 - Filmregisseur (Hauptregisseur gesetzlich zwingend)
 - Kameramann (aber einzelfallabhängig)
 - Filmcutter (aber einzelfallabhängig)
 - Filmarchitekt (aber einzelfallabhängig)
 - Creative Producer ? (idealtypischerweise ja)
 - **Eher schon (bei entsprechendem “gesamtschöpferischen” Einfluss):**
 - Kostümbildner (Historienfilme)
 - Ausstatter
 - Maskenbildner (aber nur bei Fantasy-, Horrorfilm, odgl)
 - **Eher nicht:**
 - Darsteller (nur in seltenen Ausnahmefällen)
 - Beleuchter
 - Tonmeister (in Deutschland strittig)

Filmurheberrecht

Urheber-/Leistungsschutzberechtigte Personen am Film

- **Filmhersteller**

- diejenige physische oder juristische Person, die als letztlich entscheidende Instanz die organisatorischen, wirtschaftlichen, finanziellen, künstlerischen und rechtlichen Aufgaben bei der Durchführung eines Filmvorhabens wahrnimmt. (*OGH, 15.01.1991, 4 Ob 168/90 - Gaswerk - M & R 3/91, 109*)
- Filmherstellerbezeichnung:
 - bis zum Beweis des Gegenteils gilt als Filmhersteller, wer als solcher auf den Vervielfältigungsstücken eines Filmwerkes in der üblichen Weise durch Angabe seines wahren Namens, seiner Firma oder eines von ihm bekanntermaßen gebrauchten Decknamens oder Unternehmenskennzeichens bezeichnet wird (gesetzliche Vermutung)
 - dasselbe gilt von dem, der bei einer öffentlichen Aufführung oder bei einer Rundfunksendung des Filmwerkes auf die angegebene Art als Filmhersteller bezeichnet wird, sofern nicht die im vorigen Satz aufgestellte Vermutung dafür spricht, dass Filmhersteller ein anderer ist (§ 39 Abs 3 UrhG)
 - in der Praxis allerdings wegen der Vielzahl der Nennungen unterschiedlicher "Produzenten" (hergestellt von: executive p.; associate p.; ein Film von; eine Produktion von etc) mitunter nicht leicht anwendbar

Filmurheberrecht

Urheber-/Leistungsschutzberechtigte Personen am Film

- **Darsteller (Schauspieler)**
 - Sofern Mitwirkung bei den Dreharbeiten in Kenntnis, dass ein Film hergestellt wird, keine weiteren Rechte (der Vervielfältigung; Verbreitung; Vorführung; Sendung; zweifelhaft: Bearbeitung/Änderung) im Rahmen der Auswertung des Filmes (§ 69 UrhG). („cessio legis“; umstritten)

Filmurheberrecht

Urheber-/Leistungsschutzberechtigte Personen am Film

- Ein Filmwerk ist regelmäßig eine *Bearbeitung* eines anderen Werkes; Rechte am Originalwerk bestehen unabhängig von Rechten an der Bearbeitung (§ 14 Abs 1 UrhG)
- *filmunabhängige* vorbestehende Werke: Hauptverwendung außerhalb der Filmherstellung (Novelle, Roman, Theaterstück, Werk der bildenden Kunst, vorbestehende Musik)
- *filmbestimmte* vorbestehende Werke: zweckbestimmt für die Verwendung im Film geschaffen (literarische Vorstufen, wie Filmexposé, Filmreatment, Filmdrehbuch; Auftragskomposition; Filmbauten; Filmdekorationen; Filmkostüme; etc)

Filmurheberrecht

Vorbestehende Werke

- allenfalls freie Werknutzung bei Verwendung anderer Werke im Rahmen der Filmherstellung:
 - amtlicher Gebrauch (§ 41 UrhG)
 - Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch (§ 42 UrhG)
 - Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42a UrhG) (Aktualität wird auch von der Periodizität des Veröffentlichungs-Mediums bestimmt)
 - Verwendung in bestimmten Geschäftsbetrieben (§ 56 UrhG)
 - Parodie
 - Filmzitat nach österreichischem Urheberrecht (gesetzlich) nicht gesichert; eher nein (*OGH, 29.09.1987, 4 Ob 313, 314/86 - Schneefilm - M & R 1/88,13*)

Filmurheberrecht

Vorbestehende Werke

- Inhalt des Verfilmungsrechtes - im Verfilmungsvertrag genau im Hinblick auf die künftig beabsichtigte Auswertung des Filmes abstellen (dazu *OGH, 23.04.1985, 4 Ob 315/85, M & R 6/85, Archiv 10*) (Herstellungsrecht \neq Verwertungsrecht; Schutz vor Wiederverfilmung)
- Optionsvereinbarung (Ausschließlichkeit; genaue Bedingungen des tatsächlichen Erwerbes der Verfilmungsrechte festlegen; ausreichend lange Optionszeit)
- zweckmäßigerweise Schriftlichkeit; in Deutschland notwendig für Verfügungen über künftige Werke; auch in Österreich fallweise; zB bei unentgeltlichen Verfügungen zwischen Ehegatten
- Mithaftung eines Auftraggebers für bei der Herstellung und Verwertung des Filmes begangene Urheberrechtsverletzungen (*OGH, 15.01.1991, 4 Ob 168/90 - Gaswerk - M & R 3/91, 109*)

Filmurheberrecht

cessio legis / gesetzliche Vermutungsregelung

Sondervorschriften für *gewerbsmäßig* hergestellte Filmwerke (§§ 38 ff UrhG)

- Begriff der Gewerbsmäßigkeit nach denselben Kriterien wie in § 1 Abs 2 GewO zu beurteilen (OGH, 09.10.1990, 4 Ob 152/90 - Michael Konsel - M & R 3/92, 115)
 - Selbständigkeit (auf eigene Rechnung und Gefahr)
 - Regelmäßigkeit (auch einmalige Handlung bei Wiederholungsabsicht)
 - Gewinnabsicht (Ertrag, wirtschaftlicher Vorteil)
- „*cessio legis*“ des § 38 UrhG: Verwertungsrechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken stehen (jedenfalls hinsichtlich der Rechte des Hauptregisseurs) gesetzlich vermutet dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller) zu
 - Begründung: Doppelnatur gewerbsmäßig hergestellter Filmwerke als geistige Schöpfungen und kostspielige Industrieerzeugnisse; Rechtssicherheit; muss jedoch zumindest im Verhältnis zum Hauptregisseur als gesetzliche (bloße) Vermutungsregel interpretiert werden (seit EuGH E Luksan / van der Let v 9.2.2012); weitere Filmurheber: strittig

Filmurheberrecht

Verträge

Optionsvertrag

- *Optionsvertrag* (zeitlich dem Verfilmungsvertrag vorgelagert; als eigener Vertrag oder Teil des Verfilmungsvertrages) zu unterscheiden vom *Vorvertrag*; *Option* (= das einer Person eingeräumte Recht, durch einseitige Erklärung ein bestimmtes Rechtsverhältnis zum Entstehen zu bringen); Voraussetzung für Planungssicherheit in der Projektentwicklung (ua Förderungsvoraussetzung)
- qualifizierte / einfache Option
- *Präambel* dient vor allem Informationszwecken; hat aber uU auch schon teilweise (zumindest indirekt als Interpretationshilfe) rechtliche Auswirkung

Filmurheberrecht

Verträge

- *Vertragspartner*
 - genaue Bezeichnung (Firmenwortlaut laut Firmenbuch/Handelsregisterauszug; bloße Unternehmensbezeichnung nicht ausreichend; Irreführung durch Nennung (bloß) einer Abteilung eines großen Unternehmens)
 - Vertretungs-/Zeichnungsbefugnis; geeigneter Nachweis [Firmenbuch/-Handelsregister/Gewerbekatasterauskunft]); Hinweis auf Briefpapier bei großen Unternehmen (insbesondere dt Sendeanstalten)
- *Beschreibung des vertragsgegenständlichen Werkes*
- *Optioniertes Recht*
 - genaue Beschreibung (Art; Umfang; Ausschließlichkeit; Übertragbarkeit)

Filmurheberrecht

Verträge

- *Zusätzliche relevante Informationen/Punkte*
 - (alleinige, unbeschränkte) Verfügungsberechtigung des Optionsgebers
 - Handeln im eigenen oder fremden Namen (Vertreter; Agent)
 - Information über bereits bestehende Verfügungen zugunsten Dritter
 - noch offene Angebote gegenüber Dritten
 - Garantieerklärung/Rechtebestand
 - Befugnis schon während der Optionszeit Drehbücher erstellen zu lassen und für „pitch Zwecke“ odgl (Vorlage bei Finanziers; Förderungen) zu nutzen

Filmurheberrecht

Verträge

- *Ausschließlichkeit/Nichtausschließlichkeit* der Option
- *Übertragbarkeit der Option*
 - mit/ohne Zustimmung
 - Übertragbarkeit auf Auftraggeber/Co-Produktionspartner/Finanziers sichern
 - Weiterübertragbarkeit
- *Optionsdauer*
 - Beginn, Ende möglichst genau festlegen
 - Möglichkeit zur Verlängerung; Überschreiten eines bestimmten Höchstzeitraumes meist nur bei entsprechenden Zahlungen möglich

Filmurheberrecht

Verträge

- *Optionsgebühr*
 - Höhe
 - Zahlungsbedingungen
 - Währung
 - USt-Steuer; Abzugssteuer
 - (teilweise) Anrechenbarkeit auf späteres Nutzungsentgelt für Erwerb des optionierten Rechtes; bei Nichtausübung der Option regelmäßig Verfall zugunsten des Optionsgebers (als Entgelt für die von ihm für die Optionsdauer eingegangene Verfügungsbeschränkung)

Filmurheberrecht

Verträge

- Art und Weise der *Ausübung der Option*
 - gegenüber wem, insbesondere bei Übertragung der Option
 - Schriftlichkeit
 - Zeitpunkt (Datum der Absendung/des Einlangens der Erklärung über die Optionsausübung; Feiertagsregelung; (US-Studios- besondere Weihnachts-/Neujahrsregelung)
 - Risiko des ordnungsgemäßen Empfanges bei Ausübung per Telefax/email

Filmurheberrecht

Verträge

- *Allgemeine Klauseln*
 - Übertragbarkeit des Vertrages insgesamt
 - Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag
 - Schriftlichkeit
 - Vollständigkeitsklausel
 - Auflösung/Kündigung
 - Salvatorische Klausel
 - Anwendbares Recht
 - Gerichtsstand
- *Anlagen*
 - zB Nachweis über Verfügungsberechtigung zur Vergabe der Option (Verlagsvertrag; Vollmacht)
 - Optionierter Vertrag (zB Verfilmungsvertrag)

Filmurheberrecht

Verträge

Verfilmungsvertrag

- *Verfilmungsvertrag* dient dem Erwerb der Rechte des einem Film zugrunde liegenden Originalstoffes
- *Vertragspartner*
 - genaue Bezeichnung (Firmenwortlaut laut Firmenbuch/Handelsregisterauszug; bloße Unternehmensbezeichnung nicht ausreichend, Irreführung durch Nennung einer Abteilung eines großen Unternehmens)
 - Vertretungs-/Zeichnungsbefugnis; geeigneter Nachweis (Firmenbuch-/Handelsregister/Gewerbekatasterauskunft)

Filmurheberrecht

Verträge

- *Spezifikation des Werkes*
- *Verfügungsberechtigung*
 - im eigenen Namen/im fremden Namen; als Rechtsnachfolger (Erbe, Erbengemeinschaft)
 - bereits bestehende Verfügungen; noch offene Angebote
- *Garantieerklärung*
 - Bestand der Rechte
 - Erklärung, dass der Stoff in keinerlei Persönlichkeitsrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift
 - Schad- und Klagloshaltung
 - Umfang der Verfügungsberechtigung (bezogen auf Stoffrechte und/oder Drehbuchrechte; Alleinautor/Mitautoren)
 - Nachweis der Rechte (Verträge, Copyright-Register-Auszüge; etc) „Chain of title“

Filmurheberrecht

Verträge

- *Rechtseinräumung*
 - ausschließlich (= das alleinige und ausschließende)/nichtausschließlich
 - Übertragbarkeit (mit/ohne Zustimmung; bloße Informationspflicht; Einschränkung auf Finanziers; Co-Produktionspartner; Auftraggeber sicherungsweise Abtretung; etc)
 - widerruflich/unwiderruflich; (Verpflichtung zur Ausübung der eingeräumten Rechte [allgemein: keine Verpflichtung zur Herstellung eines Filmes, insbesondere auch nicht, falls die Verfilmung bereits werbemäßig angekündigt ist; allenfalls aber Schadenersatzpflicht gegenüber Autor, daher Verzicht auf derartige Ansprüche im Vertrag vorsehen])

Filmurheberrecht

Verträge

- gesetzliche Schranken:
 - Verzicht auf Rückruf bei Exklusivrechten (= Widerruf = vorzeitige Vertragsauflösung [im voraus nur für höchstens drei (Deutschland: fünf) Jahre rechtswirksam {entgegenstehende Vereinbarung unwirksam}])
 - Voraussetzung des Widerrufs: kein oder kein dem Zweck seiner Bestellung entsprechender Gebrauch eines (ausschließlichen) Werknutzungsrechtes durch den Werknutzungsberechtigten
 - Ausübung des Rückrufrechts ohne besonderes Formerfordernis!, allenfalls Pflicht zur Nachfristsetzung; Widerspruchsrecht/-pflicht des Werknutzungsberechtigten nur binnen 14 Tagen nach Empfang der Auflösungserklärung (Fallfrist) (gilt nicht für [bloß einfache] Werknutzungsbewilligungen und Werknutzungs-rechte an gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken)

Filmurheberrecht

Verträge

- *Verpflichtung* der Rechtsausübung
- Einschränkungen der Rechtseinräumung
 - räumlich: bestimmte Territorien; politische Grenzen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (BRD/DDR; [ehemaliges] Jugoslawien) etc
 - zeitlich: wenn möglich unbeschränkt auf Dauer der Schutzfrist (einschließlich allfälliger geteilter Schutzperioden [zB USA] sowie Schutzfristverlängerungen; Mitwirkungsverpflichtung des Autors zur Erlangung einer Schutzfristverlängerung vorsehen); falls nur für einen bestimmten Zeitraum, allenfalls Verlängerungsoption vorsehen

Filmurheberrecht

Verträge

- Herstellung als Einteiler/Mehrteiler; einmalige/mehrmalige Verfilmung (allenfalls Option auf Wiederverfilmung; remake; prequel; sequel); etc
- Recht zur Erstellung sämtlicher *literarischer Vorstufen* für den Film (Exposé; Treatment; Drehbuch)
- Nebenrechte (Drucknebenrechte [Buch zum Film]; Merchandising);
- Rechte zur Werbung
 - Verwertungsgesellschaftenvorbehalt
 - Titel
- Einräumung des Rechtes/der Pflicht zur Verwertung/Nutzung des Originaltitels des Werkes
- freie/unfreie Bestimmbarkeit des Filmtitels; Festlegung fremdsprachiger Titel

Filmurheberrecht

Verträge

- Vorsicht bei Trennung des (zeitlich beschränkten) Rechtes zur Herstellung und des (zeitlich unbeschränkten) Rechtes zur Verwertung des hergestellten Filmes (bedeutet nur zeitlich begrenzten Schutz vor Neu/Wiederverfilmung durch einen Dritten)
- inhaltlich: genaue Angabe/Beschreibung des Umfanges der eingeräumten Rechte nach den einzelnen Nutzungsarten (Vervielfältigung, Verbreitung, Aufführung, Sendung, Bearbeitung; kommerzielle-, nichtkommerzielle Auswertung; Kino-, Fernseh-, Videoauswertung) und des Zweckes (zB für Werbezwecke) etc

Filmurheberrecht

Verträge

- *Nennungsverpflichtung*
 - credits, (Original)Autor
 - Umfang (allenfalls auch Werbung für bereits erschienenenes Buch)
 - Vor-/Nachspann; Werbematerialien
 - Pflicht zur Überbindung auf Dritte
 - Nachträgliche Änderung
- *Zustimmungsrechte* hinsichtlich der *Endfassung* des Filmes bzw des zu verfilmenden Drehbuches (Art und Weise der Zustimmung sowie Person des Zustimmungsberechtigten)
- Verwertung der *Idee/Story*, die einem Stoff zugrunde liegt (sofern [urheberrechtlich] nicht geschützt, allenfalls vertragliche Verpflichtung; Verstoß dagegen meist Verstoß gegen UWG; Absicherung durch Konventionalstrafe in Höhe des ansonsten zu zahlenden Verfilmungsentgeltes)

Filmurheberrecht

Verträge

- *besondere Rechte/Pflichten* der Vertragspartner
- *Entgelt*
 - Pauschalentgelt
 - Fixbetrag
 - Aufteilung auf bestimmte Rechte (zB Grundbetrag für Kinoauswertung sowie weiterer Betrag bei künftiger Video/Fernsehauswertung)
 - Abhängigkeit von der Höhe des Produktionsbudgets mit Minimumzahlung/Deckelung nach oben
 - Beteiligungserlös (Bemessungsgrundlage - brutto/netto/nach Abdeckung der Herstellkosten etc)
 - Erfolgsabhängige Bonuszahlungen
 - (Deutschland: angemessenes Entgelt; Bestseller)

Filmurheberrecht

Verträge

- Abrechnung (Zeitpunkte; Leermeldung; Art und Weise; Einsichtsrechte; Folgen falscher Abrechnung)
 - Zahlungsbedingungen (Festlegung der Höhe sowie Fälligkeiten der einzelnen Raten)
 - Devisen/steuerrechtliche Bestimmungen (Doppelbesteuerungsabkommen, Wohnsitzbescheinigungen, Umsatzsteuer)
 - Ordnungsgemäße Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen als Bedingung für Rechteerwerb (=starke Sicherheit für Rechteinhaber; Risiko für Rechteerwerber)
-
- *Gewährleistung/Haftung*
 - *Sonderregelungen (branchenspezifisch)*

Filmurheberrecht

Verträge

- *Allgemeine Bestimmungen*
 - Übertragbarkeit des gesamten Vertrages;
 - Abtretung von Ansprüchen aus dem Vertrag;
 - Schriftlichkeit
 - Vollständigkeitsklausel
 - Salvatorische Klausel
 - Auflösungsgründe (Insolvenzklausele (eigenständige Rechte-Bestandsgarantie-Erklärungen); wesentliche Änderungen in der Eigentümerstruktur oder den gesellschaftsrechtlichen Kontrollrechten)
 - Anwendbares Recht
 - Gerichtsstand
- *Anlagen (Verlagsvertrag; Copyright-Register-Auszug)*

Filmurheberrecht

Verträge

Drehbuch(autoren)vertrag

- enthält im wesentlichen dieselben Punkte wie ein Verfilmungsvertrag; darüber hinaus sind folgende Punkte zu regeln
- *Basis* für das Drehbuch
 - eigene/fremde Idee
 - bestehender Roman
- Beschreibung des *Leistungsumfanges*
 - Erstellung eines Exposés/Treatments/Drehbuches (einschließlich verschiedener Fassungen)
 - Pflicht zur Erstellung mehrerer Fassungen unter Beachtung und Einbeziehung der Änderungswünsche des Filmproduzenten

Filmurheberrecht

Verträge

- *Abnahmeregelungen*
 - Zeitpunkt
 - Ort
 - Regelung, falls Abnahme nicht tatsächlich durchgeführt wird; Fristen/Umfang für gewünschte Nachbearbeitungen
- *Entgelt*
 - Staffelung nach Leistungsfortschritt (entsprechend den zu liefernden Einzelleistungen (zB Exposé, Treatment, Drehbuch erste Fassung, Drehbuch zweite Fassung, Endfassung)
 - Rückzahlungsverpflichtung bei Nichtabnahme
 - zusätzliche Rechtseinräumung

Filmurheberrecht

Verträge

- Recht zur selbständigen Verwertung des Drehbuches an sich [als Buch]; falls selbständige Verwertung des Buches durch Autor erfolgt, Beteiligung des Filmproduzenten an den daraus erzielten Erlösen
- Weiterbearbeitungsrecht (Recht zur Bearbeitung des Drehbuches durch Dritte, insbesondere auch dritte Dialogautoren; Skript-Doktor)

Filmurheberrecht

Verträge

Filmkompositionsvertrag

- hier gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze wie beim Verfilmungsvertrag
- sofern der Komponist auch *Tonaufnahmen* liefern soll, ist darauf zu achten, dass mit dem Vertrag auch die ihm als *Tonträgerhersteller* zustehenden (*Leistungsschutz*)*Rechte* miterworben und (einschließlich sämtlicher Aufwendungen, die für die Herstellung der Tonaufnahmen erforderlich waren) abgegolten werden
- falls der Komponist an der Aufführung der für die (Film)Tonaufnahmen erforderlichen Darbietungen selbst mitwirkt, Einräumung auch der ihm solcherart zustehenden (*Leistungsschutz*)*Rechte als Interpret*

Filmurheberrecht

Verträge

- allenfalls Mitwirkungsverpflichtungen bei Erstellung von Tonaufnahmen für den Film vereinbaren
- Beachtung der "*Verwertungsgesellschaftenrechte*" (Hinweis gegenüber Auftraggeber, Lizenznehmer) = Beschränkung des Rechteerwerbes
 - Rechte der öffentlichen Aufführung
 - Rechte der Sendung
 - Rechte der mechanischen Vervielfältigung/Verbreitung (insbesondere bei AV-auswertung bedeutungsvoll)

Filmurheberrecht

Verträge

Treatment/Exposévertrag

- hier gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze wie beim Drehbuch(autores)vertrag
- Festlegung des Umfangs (nach Seiten) der zu liefernden Unterlagen
- möglichst umfassende Rechteeinräumung
 - einschließlich des Bearbeitungsrechtes
 - auch hinsichtlich der Idee/Story, um bei weiterer Entwicklung des Projektes nicht beschränkt zu sein

Filmurheberrecht

Verträge

Regievertrag

- Allgemeiner Arbeitsvertrag; Kollektivvertrag (ausgenommen Mindestgagentarif) anwendbar
- Umfang der Rechtseinräumung genau festlegen (insbesondere auch Recht zur Herstellung von Synchronfassungen)
- allenfalls Einbindung des Regisseurs in die wirtschaftliche Verantwortlichkeit für das Projekt: Garantieerklärung, dass das Projekt unter Einhaltung der dem Regisseur bekannten Kalkulationsgrundlagen durchzuführen ist (Ausnahme: Umstände, die nicht vom Regisseur zu vertreten sind [zB höhere Gewalt; schlechtes Wetter; Ausfall von Mitwirkenden]), verbunden mit Ersatzpflichten/Gagenrückbehalt
- Bei vorzeitigem Ausscheiden des Regisseurs, Recht zur Verwendung des bis dahin hergestellten Materials im Rahmen der Fertigstellung des Filmes einräumen lassen

Filmurheberrecht

Verträge

Schauspielerverträge

- Allgemeiner Arbeitsvertrag; (Film)Kollektivvertrag nicht anwendbar
- Rechtseinräumung - Recht zur Herstellung einer Synchronfassung/fremdsprachigen Fassung unter Verwendung von Fremdstimmen

Filmauswertungsverträge

- Präambel/Vertragszweck
- Vertragsparteien (Vertretungs-/Zeichnungsbefugnis; Firmenbuch-/Handelsregisterauszug)
- Vertragsgegenstand (Beschreibung des Filmes)

Filmurheberrecht

Verträge

- Rechteeinräumung/Beschränkungen
 - räumlich (Lizenzgebiet)
 - zeitlich (Lizenzzeit)
 - inhaltlich (Nutzungsart)
 - Exklusivität/(positive/negative) Gebietsschutzklauseln - insbesondere bei territorialer Aufspaltung der Senderechte/Online-Rechte
 - Ausübungspflicht/Rückrufmöglichkeit
 - Nebenrechte
- Übertragbarkeit/Unterlizenzen (über Vertragslaufzeit hinausgehende Unterlizenzen)
- Gewährleistung (Rechtebestandsgarantie)
- Nennungsverpflichtungen (auch von Autoren)

Filmurheberrecht

Verträge

- Werbemaßnahmen (Mindestverpflichtungen/Abstimmung mit Lizenzgeber etc)
- Material
 - Beschaffung
 - Zurverfügungstellung
 - Eigentumsverhältnisse
 - Nutzungsbefugnisse
 - Herausgabe (Vernichtung) bei Vertragsbeendigung
- *Entgeltvereinbarung* (Vorkosten/Minimumgarantie/cross collateralisation (Verrechnungsausschluss)/Umsatzbeteiligung (Achtung: Retouren, Rabatte)/Gewinnbeteiligung/Stücklizenzen/Bemessungsgrundlage/Pauschalabgeltung/Beteiligung Dritter (zB Verlage, Regisseure, Darsteller]/Währung)

Filmurheberrecht

Verträge

- *steuerliche Vorschriften* (Doppelbesteuerungsabkommen [Quellensteuer, Wohnsitzbescheinigungen])
- *Abrechnungsverpflichtung* (Frist/Bucheinsicht/Nichteinhaltung wichtiger Grund für vorzeitige Vertragsauflösung)
- *allgemeine Vertragsbestimmungen*
 - Schriftlichkeitsklausel
 - Vollständigkeitsklausel
 - ordentliche-/außerordentliche Kündigungsgründe
 - Insolvenzklause
 - Salvatorische Klausel
 - anwendbares Recht
 - Gerichtsstand

Filmurheberrecht

Exkurs: Deutsches Urheberrecht

§ 32a dt UrhG - Bestsellerparagraph

- Diese Bestimmung wurde geschaffen, um eine angemessene Beteiligung des Urhebers eines Werkes zu gewährleisten.
- Dies ist in jenen Fällen vonnöten, in denen der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt hat, welches in einem auffälligen Missverhältnis zu den tatsächlichen Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung steht.
- Dieses "auffällige Missverhältnis" ist in der Regel dann gegeben, wenn der Urheber nur 20 % bis 35 % dessen erhalten hat, was als angemessene Vergütung anzusehen wäre. (Problem: Feststellung der angemessenen Vergütung)

Filmurheberrecht

Exkurs: Deutsches Urheberrecht

§ 32a dt UrhG – unbekannte Nutzungen

- § 31 a UrhG beinhaltet eine Regelung, wonach auch Verträge über unbekannte Nutzungsarten geschlossen werden können.
- Der Vertrag über die Einräumung unbekannter Nutzungsrechte für die Zukunft bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- Sobald der Vertragspartner die zwischenzeitlich bekannt gewordene Nutzungsart auswerten will, sollte er dies dem Urheber gegenüber anzeigen. Denn der Urheber hat das Recht, der Einräumung des unbekanntes Nutzungsrechts nach Ablauf von drei Monaten seit Absendung der Mitteilung zu widersprechen.
- Das Widerspruchsrecht des Urhebers entfällt allerdings, wenn sich die Vertragsparteien über eine angemessene Vergütung einigen.
- Formulierung: *„X räumt Y das ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur weltweiten Auswertung des Filme in allen Sprachfassungen und in allem bekannten sowie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntes Medien ein.“*

Drohnen im Filmbereich

- <https://vimeo.com/49147882>

Drohnen im Filmbereich

- Mittlerweile vielfältiger Einsatzbereich:
 - Militärischer Einsatz
 - Polizeiliche/militärische/zivile Aufklärung (Klimaforschung)
 - Überwachung von Veranstaltungen
 - Zustellung von Poststücken (Amazon)?
- Drohnen/Multicopter werden in letzter Zeit verstärkt im Filmbereich eingesetzt (zB „The Wolf of Wall Street“ mit Leonardo DiCaprio)
- in den meisten Ländern ist die Verwendung nicht geregelt
- in Österreich ist seit der am 1.1.2014 in Kraft getretenen Novelle zum Luftfahrtgesetz (LFG) erstmals der Betrieb von Flugmodellen und unbenannten Luftfahrzeugen geregelt
- Nicht unter das LFG fallen Modelle mit einer max Bewegungsenergie von 79 Joule

Drohnen im Filmbereich

- Unterscheidung zwischen Flugmodellen und unbemannten Luftfahrzeugen (Unmanned Aerial Vehicles“, UAV) wird va aufgrund der Verwendung getroffen
 - Flugmodelle: Verwendung „ausschließlich unentgeltlich und nicht gewerblich im Freizeitbereich und ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst“
 - unbemannte Luftfahrzeuge: Verwendung „gegen Entgelt oder für gewerbliche Zwecke“
- unbemannte Luftfahrzeuge dürfen nur mit einer Bewilligung der Austro Control GmbH betrieben werden
- bei der Bewilligung wird grundsätzlich auf das Gefährdungspotential abgestellt
 - mit/ohne Sichtverbindung (Klasse 1 oder Klasse 2)
 - Einsatzgebiete (unbebaut, unbesiedelt, besiedelt und dicht besiedelt)
 - Gewicht

Drohnen im Filmbereich

- Spielzeug: Modelle bis 79 Joule Bewegungsenergie (ca. 250 Gramm) fallen nicht unter das LFG; dürfen mit Kamera bis zu einer Höhe von max 30m betrieben werden
- „Flugmodelle“, die für rein private Zwecke allerdings mit einer Kamera verwendet werden, bedürfen einer Bewilligung (keine Verwendung mehr „ausschließlich zum Zwecke des Fluges selbst“)
- Neben luftfahrtsrechtlichen Bestimmungen sind va folgende Rechtsgebiete zu beachten:
 - Persönlichkeitsrechte
 - Nachbarschaftrecht/Eigentum (zB Lärmbelästigung, Überflug, etc)
 - Datenschutzrecht
 - Urheberrecht (Freiheit des Straßenbildes?)
 - Naturschutz
 - Gewerberecht
 - Haftpflichtversicherung

MUSIKURHEBERRECHT

Musikurheberrecht

Werke der Tonkunst (§ 1 Abs 1 UrhG)

- Bei Werken der Tonkunst ist Schutzgegenstand das individuelle Tongefüge als Ganzes, der Aufbau der Tonfolgen, der Rhythmus, die Instrumentierung einschließlich seiner Melodie.
- Nicht schutzfähig ist der musikalische Stil oder Sound, ebenso wenig einzelne Akkorde oder Motive bzw Themen.
- Eine bestimmte Anzahl von Tönen ist nicht erforderlich, gleichwohl wird es für das Vorliegen eines Tongefüges erforderlich sein, dass eine bestimmte Mindestanzahl von Tönen gegeben ist. („Vulgo-Regel – 3 Takte sind frei“ ist falsch)
- Beim sogenannten Soundsampling ist umstritten, ob Urheber-, oder nur Leistungsschutzrechte betroffen sein.
- Coverversion – Zwangslizenz (Achtung vor Bearbeitung!)

Musikurheberrecht

Schutzdauer

Werke der Tonkunst (§ 1 Abs 1 UrhG)

- 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten oder bei Miturheberschaft das letztverstorbenen Komponisten
- Werkverbindungen: Ist ein Werk der Tonkunst mit einem Sprachwerk verbunden (Musikkomposition mit Text) und wurden beide Werke eigens für diese Werkverbindung geschaffen, so endet das Urheberrecht an beiden Werken 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers oder Miturhebers des Werkes der Tonkunst oder des Sprachwerkes, wenn zumindest eines der verbundenen Werke am 1.11.2013 in zumindest einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums noch geschützt ist.

Musikurheberrecht

Schutzdauer

Übergangsregelungen hinsichtlich Werkverbindungen

- Hat der Urheber vor dem 1. November 2013 ein Werknutzungsrecht begründet, eine Werknutzungsbewilligung erteilt oder über einen gesetzlichen Vergütungsanspruch verfügt, so erstreckt sich diese Verfügung im Zweifel nicht auf den Zeitraum der durch dieses Bundesgesetz bewirkten Verlängerung der Schutzfristen; wer jedoch ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbewilligung gegen Entgelt erworben hat, bleibt gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zur Werknutzung auch während dieser Verlängerung berechtigt.

Musikurheberrecht

Schutzdauer

Übergangsregelungen hinsichtlich Werkverbindungen

- Soweit der Schutz von Werken, für die die Schutzfrist nach den bisher geltenden Bestimmungen schon abgelaufen war, wiederauflebt, dürfen vor dem 1. November 2011 bereits begonnene Vervielfältigungen solcher Werke auch nach dem 31. Oktober 2013 vollendet und diese Vervielfältigungen sowie vor dem 1. November 2011 bereits vorhandene Vervielfältigungsstücke auch nach dem 31. Oktober 2013 verbreitet werden. Ferner kann derjenige, der eine Werknutzungsbewilligung über die Benutzung eines mit einem gemeinfreien Werk verbundenen Werkes vor dem 1. November 2013 entgeltlich erworben hat, die Nutzung des vormals gemeinfreien Werkes, dessen Schutz wiederauflebt, nach dem 1. November 2013 zu angemessenen Bedingungen verlangen.

Musikurheberrecht

Rückrufsrecht/Vorausverfügung des Komponisten (aber auch von Interpreten !)

- bei keinem oder nicht „bestellungskonformen“ Gebrauch eines eingeräumten Exklusiv-Rechtes – gesetzlich zwingendes Rückrufsrecht zugunsten des Komponisten/Textdichters
- Vorausverzicht darauf nur für höchstens 3 Jahre möglich
- Rückrufserklärung - formlos, regelmäßig Nachfristsetzung erforderlich, Widerspruchsmöglichkeit nur binnen 14 Tagen nach Empfang der Auflösungserklärung
- Vorausverfügung über künftig erst zu schaffende Werke für eine Höchstdauer von 5 Jahren zulässig (**Achtung:** bei **ausübenden Künstlern** im Künstlerproduktionsvertrag nur für 1 (!) Jahr zulässig)

Musikurheberrecht

Filmmusik

Art der Filmmusik

- title song
- Signation
- core-music

Rechtebündel

- Komponist, Texter, Arrangeur, Bearbeiter („Urheberberechtigte“)
- Achtung: verbundene Werke (iSv Musikkomposition mit Text, die für einander geschaffen wurden; Schutzfrist wie bei Miturhebern; vss ab 1.11.2013 (=Umsetzungsfrist für EU-RL))
- Instrumentalisten / Sänger / Dirigent / allenfalls Veranstalter („Leistungsschutzberechtigte“) (Achtung: Schutzfristverlängerung ab 1.11.2013)

Musikurheberrecht

Filmmusik

- Filmunabhängige vorbestehende Musik / Musikaufnahme
- Nachspielen einer vorbestehenden Komposition / Liedtext
- Übernahme einer vorbestehenden Tonaufnahme
 - Verwendung eines fremden Live-Mitschnittes (Konzert)
 - Verwendung eines fremden (Handels)Tonträgers (CD, etc)
 - Verwendung einer Radio- / TV-Aufzeichnung

Musikurheberrecht

Filmmusik/Auftragskomposition

- Filmbestimmte beauftragte Musik (Auftragskomposition)
- Leistungen des Auftrags-“Komponisten“
 - Komposition / Liedtexte
 - Einspielung (Livemusiker vs PC)
 - Herstellung / Lieferung des (Ton-)Bandes / digitalen Datenträgers

Verträge

- Filmkompositionsvertrag (mit Elementen eines Bandübernahme-vertrages)
- Soundtrackvertrag
- Filmmusiklizenzvertrag

Sync-Right (Herstellrecht/Verfilmungsrecht)

Musikurheberrecht

TV-Auftrags-/“Ko“-Produktionen

Musikverlagsrechte bei TV-Auftrags-/“Ko“-Produktionen“

- Neuere Praxis (zB ORF, deutsche Sender)
- Zwingende Vorschreibung eines sendereigenen/-nahen Musikverlages für Auftragskomponist
- Unter Umständen Möglichkeit des Ko-Verlagsvertrages mit eigenem Musikverlag des Komponisten

Musikurheberrecht

Vorschlag EU-Richtlinie Lizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken

Vorschlag für eine Richtlinie über kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken im Binnenmarkt vom 11.7.2012

- Die vorgeschlagene Richtlinie soll die Lizenzierung der Rechte von Urhebern für die Nutzung musikalischer Werke im Internet erleichtern.

Hintergrund:

- Bis dato müssen sich Online-Anbieter um einen Musikdienst anbieten zu können, in der Regel Mehrgebietslizenzen für das Gesamtrepertoire oder für die einzelnen Repertoires verschaffen, dh sie müssen Mehrgebietslizenzen (von Verwertungsgesellschaften und Agenten der Musikverleger) mit Gebietslizenzen (von anderen Verwertungsgesellschaften) kombinieren, was aufwändig ist und die territoriale Reichweite ihrer Online-Dienste häufig einschränkt.

Musikurheberrecht

Vorschlag EU-Richtlinie Lizenzen für die Online-Nutzung von Rechten an Musikwerken

- Die derzeitige Vergabepraxis ist für einen sich rasant entwickelnden Markt nicht geeignet.
- Viele Verwertungsgesellschaften sind zur Verwaltung von Mehrgebietslizenzen für die Online-Nutzung wegen des damit verbundenen Aufwands materiell nicht in der Lage (Verwaltung eines Repertoires über die Landesgrenzen hinaus, Interaktion mit großen Anbietern länderübergreifender Dienste, Verarbeitung der in verschiedenen Ländern generierten Nutzungsdaten).

Musikurheberrecht

Schutzdauer-Richtlinie

Richtlinie 2011/77/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

- Ziel der Richtlinie ist es, den Schutz der ausübenden Künstler mehr in Einklang mit dem Urheberschutz der Urheber zu bringen. Urheber genießen bereits heute Urheberschutz während ihrer gesamten Lebenszeit und 70 Jahre nach ihrem Tod. Die verlängerte Schutzdauer bewirkt, dass die Einnahmen der Künstler aus Urheberrechtsvergütungen auf einen längeren Zeitabschnitt und auf jeden Fall auf ihre gesamte Lebensdauer erstreckt werden.
- Einkommen aus der Urheberrechtsvergütung sind wichtig für Künstler, die häufig über keine anderen regelmäßigen Einkommensquellen verfügen. Die erweiterte Schutzdauer wird auch den Tonträgerherstellern nützen, da hierdurch zusätzliche Einnahmen aus dem Verkauf von Tonaufzeichnungen in physischer Form und im Internet erschlossen werden.

Musikurheberrecht

Schutzdauer-Richtlinie

- Die Richtlinie enthält auch begleitende Maßnahmen, die ausdrücklich darauf abzielen, ausübenden Künstlern zu helfen.
 - Die „*Gebrauch-es-oder-verlier-es*“ („*use it or loose it*“)-Klausel, die jetzt in die Verträge zwischen Künstlern und Plattenfirmen aufgenommen werden müssen, ermöglicht, dass Künstler ihre Rechte zurückfordern können, wenn der Hersteller die Aufnahme in der erweiterten Schutzfrist nicht weiter vermarktet. Auf diese Weise wird der Künstler entweder eine andere Plattenfirma finden oder seine Musik selbst verkaufen – insbesondere im Internet.
 - Schließlich werden die Plattenfirmen einen Fonds einrichten müssen, in den sie 20% ihrer Einnahmen zahlen, die während des erweiterten Zeitraums anfallen. Dieser Fonds wird an die Studiomusiker verteilt, deren Aufnahmen in der verlängerten Schutzdauer verkauft werden.
- Die Richtlinie wurde in Österreich mit der Urheberrechts – Novelle 2013 umgesetzt.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

Online-Nutzungen

- Das Internet bietet viele Möglichkeiten um Musik zu nutzen wie z.B. Streaming oder Download.
- Es kann sich um ein interaktives Angebot handeln oder um ein nicht-interaktives, das Angebot kann für den Endverbraucher gegen Bezahlung (z.B. pro Download, pro Stream, auf Subskriptionsbasis, etc.) oder gratis erfolgen.
- Beispiele für die Möglichkeiten der Online-Nutzung von Musik sind Musik-Downloadshops, Klingeltöne für Mobiltelefone, Audio/Video-On Demand, Webradio, Podcasts, Websites mit Hintergrundmusik etc.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik/Urheberrechte

- Welche Rechte sind für Online-Nutzungen zu erwerben?
 - *Recht der Zurverfügungstellung bzw. Senderecht*

Diese (Urheber)Rechte werden für die Komponisten, Musiktextautoren und Musikverleger (also für die Musikwerke und damit verbundenen Texte) von der AKM wahrgenommen.

- *Vervielfältigungsrecht*

Dieses (Urheber)Recht wird für die Komponisten, Musiktextautoren und Musikverleger von der austro mechana wahrgenommen.

Um den Nutzern den Erwerb der erforderlichen Werknutzungsbewilligungen von der AKM und austro mechana so einfach wie möglich zu machen, hat die **austro mechana** die **AKM mit der Abwicklung des Rechteerwerbs** (Vertragsgestaltung, Inkasso, etc.) für alle Arten von Online-Nutzungen **beauftragt**. Man kann daher bei der AKM die AKM-Lizenz *und* die austro mechana-Lizenz aus einer Hand erhalten.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik/Leistungsschutzrechte

Welche Rechte sind für Online-Nutzungen zu erwerben?

- *Recht der Zurverfügungstellung bzw. Senderecht*
- *Vervielfältigungsrecht*
- Leistungsschutzrechte (von Tonträgerproduzenten/Labels, Interpreten) sind zu erwerben, wenn bei der Online-Nutzung eine bereits vorhandene Ton-Aufnahme (z.B. CD) eines Musikwerkes verwendet wird.
- Für nicht-interaktives (dh, bloss lineares) Webradio/Webcasting und Simulcasting (= „herkömmliche“ Radiosendung wird parallel/Integral über das Internet gestreamt) können diese Leistungsschutzrechte bei der LSG erworben werden.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Die Tarifhöhe ist davon abhängig, wie die Online-Nutzung bzw. das Web-Projekt konkret aussieht.
 - Tarife von AKM und Aume für Online-Nutzungen:
 - Musik auf Websites mit Hintergrundcharakter
 - Webcasting (Webradio, Web-TV)
 - Podcasts
 - Music and Video on Demand
 - APPs

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Live Streaming
 - Musik in Wirtschafts- und Imagefilmen auf Websites
 - Simulcasting
- Achtung: Die Tarife inkludieren NICHT die LSG-Beträge!

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- **Tarif Musik auf Websites mit Hintergrundcharakter**

- Höhe des Tarifes AKM und austro mechana (exkl. USt)

Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen der Website oder dem jeweils anwendbaren Mindestsatz.

Einnahmen sind sämtliche Einkünfte im direkten Zusammenhang mit der Website (z.B. Zugangsentgelt, Spenden, Werbung, Sponsoring, etc.).

Die prozentuelle Beteiligung beträgt:

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	8% der Einnahmen (ohne USt)	4% der Einnahmen (ohne USt)	12% der Einnahmen (ohne USt)

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

Die Mindestsätze betragen:

Monatliche Website-Besucher *	Mindestsatz AKM	Mindestsatz austro mechana	Gesamt-Mindestsatz
Bis 10.000			
bis 20 Minuten Musik	€ 10,00 pro Monat	€ 5,00 pro Monat	€ 15,00 pro Monat
bis 120 Minuten Musik	€ 25,00 pro Monat	€ 12,50 pro Monat	€ 37,50 pro Monat
Über 120 Minuten Musik	€ 50,00 pro Monat	€ 25,00 pro Monat	€ 75,00 pro Monat
10.000 bis 30.000 pauschal	€ 75,00 pro Monat	€ 37,50 pro Monat	€ 112,50 pro Monat
30.000 bis 80.000 pauschal	€ 100,00 pro Monat	€ 50,00 pro Monat	€ 150,00 pro Monat
80.000 bis 120.000 pauschal	€ 150,00 pro Monat	€ 75,00 pro Monat	€ 225,00 pro Monat
Über 120.000 pro monatlichem Besucher	€ 0,002 pro Monat	€ 0,001 pro Monat	€ 0,003 pro Monat
Spezialfälle: - Urheber (AKM-Mitglied) präsentiert die eigenen Werke (<i>Urheber hält 100% der Rechte</i>) auf seiner Website - Musikverlag (AKM-Mitglied) präsentiert seine Verlagstitel auf seiner Website	In beiden Fällen verzichten AKM und austro mechana auf die Einhebung eines Lizenzentgeltes.		

* Unter monatlichen Besuchern ist die Gesamtanzahl der monatlichen Besucher zu verstehen, welche auf die Seite zugreifen, auf der die Beiträge angeboten werden (Unique Clients).

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Mikro-Lizenz (Small Scale License): Für Websites mit Hintergrundmusik-Angebot, die keine Einnahmen oder nicht mehr als EUR 2.500,00 Einnahmen (ohne USt) pro Monat erzielen, können pauschale Mikro-Lizenzen in dem Online-Lizenzshop unter www.akm.at erworben werden.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- **Tarif für Webcasting (Webradio, Web-TV)**
 - Lineares Webradio: Eigens für das Internet zusammengestelltes, fix gestaltetes Radioprogramm, das zu vom Dienste-Anbieter festgelegten Zeiten ausgestrahlt wird, wobei der Hörer den Programmablauf nicht beeinflussen kann. Das Programm selbst hat keine interaktiven Funktionen, der Hörer kann das Programm lediglich ein- und ausschalten.
 - Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt)
Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen **oder** dem jeweils anwendbaren Mindestsatz.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

Die prozentuelle Beteiligung beträgt:

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	8% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	4% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	12% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)

Die Mindestsätze betragen:

Maximal gleichzeitige Hörer *	Mindestsatz AKM	Mindestsatz austro mechana	Gesamt-Mindestsatz
Bis 50	€ 20,00 pro Monat	€ 10,00 pro Monat	€ 30,00 pro Monat
50 bis 100	€ 50,00 pro Monat	€ 25,00 pro Monat	€ 75,00 pro Monat
100 bis 500	€ 150,00 pro Monat	€ 75,00 pro Monat	€ 225,00 pro Monat
500 bis 1.000	€ 250,00 pro Monat	€ 125,00 pro Monat	€ 375,00 pro Monat
Über 1.000: je weitere angefangene 1.000	€ 100,00 pro Monat	€ 50,00 pro Monat	€ 150,00 pro Monat

* Die maximal gleichzeitigen Hörer sind die Anzahl der Hörer, welche pro Stunde maximal den Dienst (bzw. die Kanäle des Dienstes) des Anbieters nutzen können.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Nicht-lineares Webradio: Um das Service in Anspruch nehmen zu können ist keine Registrierung oder Anmeldung notwendig. Der Hörer kann den Programmablauf gestalten, indem er z.B. Genres/Künstler auswählen kann, Titel „skippen“ (überspringen) kann. Das Radioprogramm wird dann nach seinen individuellen Vorgaben automatisch generiert. Eine bestimmte Titelwahl ist nicht möglich.
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):
Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem jeweils anwendbaren Mindestsatz.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

Die prozentuelle Beteiligung beträgt:

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	8% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	4% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	12% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)

Die Mindestsätze betragen:

Maximal gleichzeitige Hörer *	Mindestsatz AKM	Mindestsatz austro mechanae	Gesamt-Mindestsatz
Bis 50	€ 25,00 pro Monat	€ 12,50 pro Monat	€ 37,50 pro Monat
50 bis 100	€ 60,00 pro Monat	€ 30,00 pro Monat	€ 90,00 pro Monat
100 bis 500	€ 180,00 pro Monat	€ 90,00 pro Monat	€ 270,00 pro Monat
500 bis 1.000	€ 300,00 pro Monat	€ 150,00 pro Monat	€ 450,00 pro Monat
Über 1.000: je weitere angefangene 1.000	€ 120,00 pro Monat	€ 60,00 pro Monat	€ 180,00 pro Monat

** Die maximal gleichzeitigen Hörer sind die Anzahl der Hörer, welche pro Stunde maximal den Dienst (bzw. die Kanäle des Dienstes) des Anbieters nutzen können.*

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

Die prozentuelle Beteiligung beträgt:

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	8% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	4% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	12% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)

Die Mindestsätze betragen:

Maximal gleichzeitige Hörer *	Mindestsatz AKM	Mindestsatz austro mechanae	Gesamt-Mindestsatz
Bis 50	€ 25,00 pro Monat	€ 12,50 pro Monat	€ 37,50 pro Monat
50 bis 100	€ 60,00 pro Monat	€ 30,00 pro Monat	€ 90,00 pro Monat
100 bis 500	€ 180,00 pro Monat	€ 90,00 pro Monat	€ 270,00 pro Monat
500 bis 1.000	€ 300,00 pro Monat	€ 150,00 pro Monat	€ 450,00 pro Monat
Über 1.000: je weitere angefangene 1.000	€ 120,00 pro Monat	€ 60,00 pro Monat	€ 180,00 pro Monat

** Die maximal gleichzeitigen Hörer sind die Anzahl der Hörer, welche pro Stunde maximal den Dienst (bzw. die Kanäle des Dienstes) des Anbieters nutzen können.*

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Lineares Web-TV: Eigens für das Internet zusammengestelltes, fix gestaltetes audio-visuelles TV-Programm, wobei der Zuseher den Programmablauf nicht beeinflussen kann. Das Programm selbst hat keine interaktiven Funktionen, der Zuseher kann das Programm lediglich ein- und ausschalten.
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):
Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem jeweils anwendbaren Mindestsatz.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Lineares Web-TV: Eigens für das Internet zusammengestelltes, fix gestaltetes audio-visuelles TV-Programm, wobei der Zuseher den Programmablauf nicht beeinflussen kann. Das Programm selbst hat keine interaktiven Funktionen, der Zuseher kann das Programm lediglich ein- und ausschalten.
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):
Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem jeweils anwendbaren Mindestsatz.

Die prozentuelle Beteiligung beträgt:

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	8% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	4% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)	12% der Einnahmen (ohne USt) (Werbung, Sponsoring, etc.)

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

Die Mindestsätze betragen:

Maximal gleichzeitige Zuseher**	Mindestsatz* AKM	Mindestsatz* austro mechana	Gesamt- Mindestsatz*
Bis 100	€ 75,00 pro Monat	€ 37,50 pro Monat	€ 112,50 pro Monat
100 bis 500	€ 200,00 pro Monat	€ 100,00 pro Monat	€ 300,00 pro Monat
500 bis 1.000	€ 350,00 pro Monat	€ 175,00 pro Monat	€ 525,00 pro Monat
Über 1.000: je weitere angefangene 1.000	€ 150,00 pro Monat	€ 75,00 pro Monat	€ 225,00 pro Monat

* Es wird von einem maximalen Musikanteil von bis zu 30 % ausgegangen. Sollte der Musikanteil höher sein, werden die Mindestsätze aliquot erhöht.

** Die maximal gleichzeitigen Zuseher sind die Anzahl der Zuseher, welche pro Stunde maximal den Dienst (bzw. die Kanäle des Dienstes) des Anbieters nutzen können.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- **Tarif für Podcasts**

- Audiobeiträge, bestehend aus gesprochenem Wort und Musik, die abonniert bzw. abgerufen werden können.
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):
Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem Mindestsatz, jedenfalls jedoch ein Grundentgelt von EUR 15,00 pro Monat.

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	2,75 % der Einnahmen (ohne USt)	2,75 % der Einnahmen (ohne USt)	5,5 % der Einnahmen (ohne USt)
Mindestsatz	€ 0,013 pro Abruf	€ 0,013 pro Abruf	€ 0,026 pro Abruf

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- **Tarif für Music and Video on Demand**

- On Demand Streaming-Dienste
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):

Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem Mindestsatz, jedenfalls jedoch ein Grundentgelt von EUR 15,00 pro Monat.

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	8 % der Einnahmen (ohne USt) (z.B. Werbung, Sponsoring etc.)	4 % der Einnahmen (ohne USt) (z.B. Werbung, Sponsoring etc.)	12 % der Einnahmen (ohne USt) (z.B. Werbung, Sponsoring etc.)
Mindestsatz	€ 0,0012 pro Stream	€ 0,0006 pro Stream	€ 0,0018 pro Stream

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt) für kostenpflichtige Angebote mit Registrierung (z.B. Subskriptionsmodelle etc.):
Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem Mindestsatz, jedenfalls jedoch ein Grundentgelt von EUR 15,00 pro Monat.

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	8 % der Einnahmen (ohne USt)	4 % der Einnahmen (ohne USt)	12 % der Einnahmen (ohne USt)
Mindestsatz	€ 0,80 pro registriertem User pro Monat	€ 0,40 pro registriertem User pro Monat	€ 1,20 pro registriertem User pro Monat

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Download-Dienste
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):
 Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem Mindestsatz, jedenfalls jedoch ein Grundentgelt von EUR 15,00 pro Monat.

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	2,667 % der Einnahmen (ohne USt) (z.B. Werbung, Sponsoring etc.)	5,333 % der Einnahmen (ohne USt) (z.B. Werbung, Sponsoring etc.)	8% der Einnahmen (ohne USt) (z.B. Werbung, Sponsoring etc.)

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

Die Mindestsätze betragen:

	Mindestsatz AKM	Mindestsatz austro mechana	Gesamt-Mindestsatz
Einzeltitle	€ 0,025 pro downgeloadetem Werk	€ 0,051 pro downgeloadetem Werk	€ 0,076 pro downgeloadetem Werk
Alben			
2-4 Titel	€ 0,0543 pro downgeloadetem Album	€ 0,1087 pro downgeloadetem Album	€ 0,163 pro downgeloadetem Album
5 Titel	€ 0,126 pro downgeloadetem Album	€ 0,253 pro downgeloadetem Album	€ 0,379 pro downgeloadetem Album
6-9 Titel	€ 0,144 pro downgeloadetem Album	€ 0,289 pro downgeloadetem Album	€ 0,433 pro downgeloadetem Album
10-15 Titel	€ 0,253 pro downgeloadetem Album	€ 0,505 pro downgeloadetem Album	€ 0,758 pro downgeloadetem Album
16-30 Titel	€ 0,361 pro downgeloadetem Album	€ 0,723 pro downgeloadetem Album	€ 1,084 pro downgeloadetem Album
Mehr als 30 Titel	für die ersten 30 Titel gelten die o.a. € 0,361 ab dem 31. Titel für jeden weiteren Titel € 0,0099	für die ersten 30 Titel gelten die o.a. € 0,723 ab dem 31. Titel für jeden weiteren Titel € 0,0199	Für die ersten 30 Titel gelten die o.a. € 1,084 Ab dem 31. Titel für jeden weiteren Titel € 0,0298

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Klingeltöne für Mobiltelefone
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):
 Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem Mindestsatz, jedenfalls jedoch ein Grundentgelt von EUR 15,00 pro Monat.

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	3,33 % der Einnahmen (ohne USt)	6,667 % der Einnahmen (ohne USt)	10 % der Einnahmen (ohne USt)
Mindestsatz	€ 0,036 pro Download	€ 0,072 pro Download	€ 0,108 pro Download

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Filme & Serien
- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):

Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem Mindestsatz, jedenfalls jedoch ein Grundentgelt von EUR 15,00 pro Monat.

Rentals (VOD)	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	2,8 % der Einnahmen (ohne USt)	1,4 % der Einnahmen (ohne USt)	4,2 % der Einnahmen (ohne USt)
Mindestsatz Serien	€ 0,02 pro Rental	€ 0,01 pro Rental	€ 0,03 pro Rental
Mindestsatz Filme	€ 0,04 pro Rental	€ 0,02 pro Rental	€ 0,06 pro Rental
Downloads (EST)	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	1,4 % der Einnahmen (ohne USt)	2,8 % der Einnahmen (ohne USt)	4,2 % der Einnahmen (ohne USt)
Mindestsatz Serien	€ 0,02 pro Download	€ 0,04 pro Download	€ 0,06 pro Download
Mindestsatz Filme	€ 0,04 pro Download	€ 0,08 pro Download	€ 0,12 pro Download

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- **Tarif für APPs für Smartphones, Tablet-PCs und vergleichbare Endgeräte**
 - Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):
Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Betrag aus einem Prozentsatz der Einnahmen oder dem Mindestsatz, jedenfalls jedoch ein Grundentgelt von EUR 15,00 pro Monat.

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
Tarif	4 % der Einnahmen (ohne USt)	8 % der Einnahmen (ohne USt)	12 % der Einnahmen (ohne USt)
Mindestsatz	abhängig vom Umfang der Musiknutzung	abhängig vom Umfang der Musiknutzung	abhängig vom Umfang der Musiknutzung

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- **Tarif für Musik in Wirtschafts- und Imagefilmen auf Websites**
 - Der Tarif ist anzuwenden, wenn auf einer Website Musik in Verbindung mit Werken der Filmkunst in Form von Wirtschafts- oder Imagefilmen / Features mit werbendem oder bildendem Charakter auf der Startseite bzw einer Unterseite einer einzelnen Website eines Unternehmens angeboten wird. Es wird dabei ein Unternehmen, ein Produkt, eine Marke, etc. auf einer Website präsentiert. Der Film dient nicht Unterhaltungszwecken (wie z.B. Musikvideos). Der Abruf des Films durch den Besucher der Website erfolgt typischerweise von einem Ort und zu einer Zeit seiner Wahl und ist unentgeltlich.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):

Musikminuten	AKM	austro mechana	Gesamttarif
bis 1 Minute	€ 200,00 einmalig	€ 100,00 einmalig	€ 300,00 einmalig
bis 3 Minuten	€ 300,00 einmalig	€ 150,00 einmalig	€ 450,00 einmalig
je weitere angefangene Musikminute	€ 50,00 einmalig	€ 25,00 einmalig	€ 75,00 einmalig

Die Rechteeinräumung gilt für 2 Jahre.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- **Tarif für Musik in Wirtschafts- und Imagefilmen als Referenwerke auf Websites**
 - Der Tarif ist anzuwenden, wenn auf einer Website Musik in Verbindung mit Werken der Filmkunst in Form von Wirtschafts- oder Imagefilmen/Features mit werbendem oder bildendem Charakter auf der Startseite bzw einer Unterseite einer einzelnen Website eines Filmproduktionsunternehmens/eines Filmherstellers angeboten wird. Es wird dabei ein Unternehmen, ein Produkt, eine Marke, etc präsentiert. Der Film dient dabei Referenzzwecken zur Präsentation der Leistungen des Filmproduktionsunternehmens/Filmherstellers. Der Abruf des Films durch den Besucher der Website erfolgt typischerweise von einem Ort und zu einer Zeit seiner Wahl und ist unentgeltlich.

Musikurheberrecht

Online-Nutzung von Musik

- Höhe der Tarife AKM und austro mechana (exkl. USt):

	AKM	austro mechana	Gesamttarif
pro Film	€ 50,00 einmalig	€ 25,00 einmalig	€ 75,00 einmalig

Die Rechteeinräumung gilt für 2 Jahre.

Musikurheberrecht

YouTube

Musik-Lizenzen: Einigung zwischen AKM/AUME und YouTube erzielt

- Die Vereinbarung mit AKM/Aume sorgt dafür, dass Komponisten und Musiktext-Autoren für die Nutzung ihrer Musikwerke auf YouTube in Österreich vergütet werden.
- YouTube hat in Europa Verträge mit einer Vielzahl von Verwertungsgesellschaften geschlossen. Dazu gehören zum Beispiel die PRS for Music in Großbritannien, BUMA/STEMRA in den Niederlanden, SGAE in Spanien, SIAE in Italien und SACEM in Frankreich.
- Zwischen der GEMA in Deutschland und YouTube gibt es (noch) keine Einigung.

EUROPÄISCHER EIN-/AUSBlick

Europäischer Ein-/Ausblick

- Seit 1992 hat die EU einige Richtlinien beschlossen, die darauf gerichtet sind, gewisse Aspekte des Urheberrechts bzw verwandter Schutzrechte europaweit zu harmonisieren.
- Ziel ist die Schaffung eines (weitgehend) einheitlichen Binnenmarktes
- EU- Richtlinien sind in den Mitgliedsstaaten nicht direkt anwendbar.
- Die Mitgliedsstaaten der EU sind aber verpflichtet, diese Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Bei verspäteter Umsetzung uU Ansprüche gegenüber dem säumigen Staat

Europäischer Ein-/Ausblick

- RL Schutz von Computerprogrammen
- RL Vermiet- und Verleihrechte
- RL Satellit und Kabel
- RL Schutzdauer (einschließlich Ergänzung)
- RL Schutz von Datenbanken
- RL Folgerecht
- RL Urheberrecht in der Informationsgesellschaft
- RL Verwaiste Werke
- Vorschlag RL Kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Europäischer Ein-/Ausblick

aktuell: EU-Richtlinie Verwaiste Werke

Richtlinie 2012/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke

- Die Richtlinie schafft einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung und der Veröffentlichung von sogenannten verwaisten Werken im **Internet** durch **öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen** und **Museen** sowie **Archive**, im Bereich des **Film- oder Tonerbes tätige Einrichtungen** und **öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten**.
- Verwaiste Werke sind Werke wie Bücher, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Filme sowie Tonträger, die noch urheberrechtlich geschützt sind, aber deren Rechteinhaber nicht bekannt sind oder nicht gefunden oder kontaktiert werden können, um die urheberrechtliche Genehmigung einzuholen.
- Zahlreiche Sammlungen europäischer Bibliotheken enthalten verwaiste Werke. Diese könnten ohne einheitlichen Rechtsrahmen vielfach nicht digitalisiert und im Internet zugänglich gemacht werden.
- Die **Mitgliedstaaten** haben die RL bis zum **29. Oktober 2014** in nationales Recht umzusetzen.



KSW

RECHTSANWÄLTE OG

KSW

RECHTSANWÄLTE

